



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

Sammelvorlage "Bereinigung des kantonalen Gewerberechts" (22.07.02 - 22.07.12)

Kinogesetz (22.07.02)

VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (22.07.03)

Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (22.07.04)

Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (22.07.05)

Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz (22.07.06)

IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (22.07.07)

Nachtrag zum Übertretungsgesetz (22.07.08)

IV. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.07.09)

Nachtrag zum Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten (22.07.10)

Nachtrag zum Wandergewerbegesetz (22.07.11)

Nachtrag zum Unterhaltungsgewerbegesetz (22.07.12)

Ort: St.Gallen, Gallusstrasse 16, Saal der Industrie- und Handelskammer
St.Gallen-Appenzell (IHK)

Zeit: Montag, 20. August 2007, 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Anwesend: *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Schlegel, Paul, Grabs, Präsident
Beeler, Markus, Ebnat-Kappel, Mitglied
Boesch-Pankow, Dorothea, St.Gallen, Mitglied
Denoth, Reto F., St.Gallen, Mitglied
Dobler, Ernst, Oberuzwil, Mitglied
Domeisen, Walter, Jona, Mitglied (vormittags)
Gartmann, Walter, Oberschan, Mitglied
Hippmann, Jan-Thilo, Rorschach, Mitglied
Huber, Maria, Rorschach, Mitglied
Jud, Beat, Schmerikon, Mitglied
Kaufmann, Remi, St.Gallen, Mitglied
Kempter, Christoph, Au, Mitglied
Kendlbacher, Helmut, Gams, Mitglied
Klee-Rohner, Helga, Berneck, Mitglied
Riederer, Ferdinand, Valens, Mitglied
Schmid, Stefan, Gossau, Mitglied (vormittags)
Spinner, Dieter, Berneck, Mitglied
Steiner, Marianne, Kaltbrunn, Mitglied
Thalmann, Linus, Kirchberg, Mitglied
Wachter, Franz, Bad Ragaz, Mitglied
Würth, Thomas, Goldach, Mitglied

Mitarbeitende der Staatsverwaltung und Sachverständige:

Dr. Josef Keller, Regierungsrat, Volkswirtschaftsdepartement
Tom Zuber-Hagen, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement
Peter Pfäffli, Leiter-Stv. Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement
Theo Keller, Departement des Innern, Amt für Soziales (nachmittags)

- Traktanden:**
1. Begrüssung; Mitteilungen des Präsidenten
 2. Einführung durch Regierungsrat Dr. Josef Keller
 3. Eintretensdiskussion
 4. Spezialdiskussion und Beschlussfassung
 5. Rückkommen
 6. Allgemeines
 7. Bestimmung des Kommissionssprechers
 8. Medien-Information

- Unterlagen:**
- Bereinigung des kantonalen Gewerberechts, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. Februar 2007 (Beratungsunterlage)
Übersicht über Öffnungszeiten und Verkaufsflächen von Shops auf ausser-kantonalen Autobahnraststätten

Beilage:

- Zusammenstellung der Anträge (samt Abstimmung) und der Gesamtabstimmungen zu den einzelnen Erlassen

Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (7)
- Volkswirtschaftsdepartement (2)

1. Begrüssung; Mitteilungen des Präsidenten

Der Präsident der vorberatenden Kommission, **Schlegel-Grabs**, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und die Vertreter der Kantonsverwaltung im Haus der Wirtschaft der IHK. Er teilt mit, vor Beginn der eigentlichen Kommissionssitzung heisse Kurt Weigelt, Präsident der IHK, die Anwesenden willkommen.

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten der IHK stellt **Schlegel-Grabs** fest, dass alle Kommissionsmitglieder anwesend seien und die Kommission beratungsfähig sei (Art. 55^{bis} Abs. 1 und Art. 56 des Kantonsratsreglementes [sGS 131.11; abgekürzt KRR]). Seit der Kommissionsbestellung habe der Präsident des Kantonsrates folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vorgenommen: Kaufmann-St.Gallen anstelle von Brander-Wattwil und Würth-Goldach anstelle von Heim-Keller-Gossau. Er führt aus, Domeisen-Jona und Schmid-Gossau müssten nach dem Mittagessen anderen Verpflichtungen nachgehen. Er bitte die Anwesenden im Sinn einer einfachen Protokollführung bei der Wortergreifung den eigenen Namen zu nennen. Er danke dem Volkswirtschaftsdepartement für die guten und ausführlichen Unterlagen sowie für die rasche Beantwortung von Fragen. Er weise darauf hin, dass die Kommissionsberatung und das Protokoll bis nach Abschluss der Beratungen im Kantonsrat vertraulich seien (Art. 59 und Art. 67 KRR), und ersuche die Anwesenden, allfällige Interessenbindungen offen zu legen. Er behalte sich vor, die Sitzung im Sinn einer zielorientierten Kommissionsarbeit straff zu führen.

Schlegel-Grabs erklärt, das Wirtschaftsleitbild des Kantons St.Gallen postuliere in Leitsatz 9 "Zweck mässigt die Regulierung". In Umsetzung dieses Leitsatzes habe das Volkswirtschaftsdepartement das kantonale Wirtschafts- und Gewerbeamt unter Einbezug der betroffenen Gewerbetreibenden systematisch auf Notwendigkeit und Vollzugstauglichkeit von Regulierungen überprüft, nach dem Motto "wo besteht Handlungsbedarf, was brauchen wir nicht mehr". Er erteile nun Regierungsrat Dr. Josef Keller das Wort.

2. Einführung durch Regierungsrat Dr. Josef Keller

Regierungsrat Dr. Josef Keller begrüsst die Anwesenden. Er erklärt, dass die Sitzung hätte früher stattfinden sollen, aber wegen seiner krankheitsbedingten Abwesenheit habe verschoben werden müssen. Er werde in der Folge nur allgemeine Ausführungen zur Vorlage machen und nicht zu jedem einzelnen Gesetz eine Eintretensdebatte starten. Anlass der Vorlage seien einerseits das Wirtschaftsleitbild des Kantons St.Gallen bzw. die Standortoffensive gewesen, wonach die gewerberechtlichen Erlasse auf ihre Notwendigkeit und ihre Vollzugstauglichkeit zu überprüfen seien. Andererseits hätten zwei hängige Motionen - Überprüfung des Wandergewerbegesetzes und des Gesetzes über Filmvorführungen - zur Vorlage geführt. Diese Motionen wären behandelt worden, doch habe der Bund anfangs Jahr 2000 in beiden Bereichen zu reglementieren begonnen. Das Warten habe sich gelohnt. Das Wandergewerbegesetz könne ersatzlos aufgehoben und das Gesetz über Filmvorführungen durch ein wesentlich schlankeres Kinogesetz ersetzt werden.

Werde eine allgemeine Überprüfung gewerberechtlicher Erlasse durchgeführt, sei vorerst der Regelungsgegenstand der Vorlage festzulegen. Das Vernehmlassungsverfahren habe aufgezeigt, dass betreffend Regelungsgegenstand Missverständnisse bzw. zu weit gehende Erwartungen aufgetreten seien. Selbstverständlich hätten nicht alle Erlasse, die in irgendeiner Form Einfluss auf die Wirtschaft haben oder für die Wirtschaft relevant sein könnten, einbezogen werden können. Es gehe z.B. nicht darum, wirtschaftsrelevante Sachverhalte im Baurecht zu überprüfen. Dies sei im Rahmen einer spezifischen Baurechtsrevision anzugehen. Es gehe auch nicht um die generelle KMU-Verträglichkeit von Erlassen. Diesbezüglich habe das eigens hierfür eingesetzte KMU-Forum Massnahmen in die Wege zu leiten. Vorliegend gehe es um die Überprüfung von Reglementierungen oder Einschränkungen von besonderen gewerblichen Tätigkeiten, für die spezifische Voraussetzungen, Bewilligungen, Patentertei-

lungen, etc. nötig seien. Das Ziel der Vorlage sei in der der Botschaft umschrieben. Danach habe die Überprüfung des Gewerberechts zum Ziel, die Zahl der gewerberechtlichen Einschränkungen, Hindernisse und Belastungen zu reduzieren. Die bestehenden gewerberechtlichen Einschränkungen würden daraufhin überprüft, ob sie nach zeitgemässer Auffassung dem Schutz eines öffentlichen Interesses dienen würden. Der Schutz des öffentlichen Interesses habe Vorrang, denn es gehe nicht darum, alles aufzuheben und das öffentliche Interesse nicht zu berücksichtigen. Überprüft werde auch die Verhältnismässigkeit des Instrumentariums, vorab von Patent- und Bewilligungspflichten. Taxen mit Steuercharakter seien aufzuheben.

In Bezug auf die Frage, welche Erlasse in die Bereinigung des kantonalen Gewerberechts einzubeziehen seien und welche nicht, enthalte die Botschaft verschiedene Hinweise:

- Das Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale sei ein gewerberechtlicher Erlass. Die Branche habe die Aufhebung des kantonalen Geldspielautomatenverbots verlangt. Dies sei abgelehnt worden, weil gegenteilige Volksentscheide vorlägen, die bestehenden Einschränkungen im öffentlichen Interesse lägen und auch das Bundesrecht Einschränkungen vorsehe. Im Vernehmlassungsverfahren sei die Abschaffung des Verbots nicht mehr verlangt worden.
- Ein "spezielles" Gesetz sei das Gesetz über das Pfandleihgewerbe. Für das Pfandleihgewerbe verlange das Bundesrecht die Regelung des Bewilligungsverfahrens und der Zuständigkeit, weshalb das Gesetz nicht ersatzlos aufgehoben werden könne. Das Gesetz sei aber in praxi bedeutungslos, da im Kanton St.Gallen seit April 1984 kein Pfandleiher mehr tätig sei. Es sei daher keine neue Regelung zu treffen, sondern die alte Regelung beizubehalten.
- Im Rahmen der Vernehmlassung sei vereinzelt der Einbezug des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung gefordert worden. Darauf sei nicht eingegangen worden; ausgenommen sei einzig die Regelung für Shops auf Autobahnraststätten, die schon anlässlich der letzten Revision hätte erlassen werden sollen. Die Einschränkungen im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnungen seien - auch durch Volksabstimmungen - erstritten und erkämpft worden, weshalb kein Grund bestehe, das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung zu revidieren.
- Das Tourismusgesetz enthalte insbesondere für den Tourismus förderliche Abgabepflichten. Auch diesbezüglich bestehe kein Revisionsbedarf.
- Ferner bestünden verschiedene Berufsausübungsbewilligungen (z.B. im Gesundheitswesen, im Sicherheitsbereich, etc.), die im Rahmen dieser Vorlage nicht revidiert würden. Dabei handle es sich um im öffentlichen Interesse erlassene Einschränkungen, die mit einem in Spezialerlassen (z.B. Gesundheitsgesetz, Polizeigesetz, etc.) verankerten Regelwerk zusammenhängen würden. Allfällige Änderungen seien daher bei Revisionen der entsprechenden Spezialerlasse vorzunehmen.
- Das Gastwirtschaftsgesetz sei im Jahr 1995 stark liberalisiert und in einer Volksabstimmung mit einem nicht berauschenden Resultat erstritten worden. Obwohl das Gesetz stark liberalisiert worden sei, enthalte es Einschränkungen, über deren Notwendigkeit und Erwünschtheit ernsthaft diskutiert werden könnte, zumal seither einige Kantone weitergehende Liberalisierungen erlassen hätten. Im Rahmen eines Vorprojekts - unter Einbezug der Branche bzw. der betroffenen Gewerbetreibenden - seien gute Gründe für eine weitergehende Liberalisierung (wie die Abschaffung des Patents und das Zurückfahren der Voraussetzungen für die Berufsausübung) aufgetaucht. An einem Hearing habe jedoch festgestellt werden müssen, dass niemand eine weitergehende Liberalisierung wolle. Dagegen hätten sich vorab der St.Gallische Gewerbeverband, GASTRO St.Gallen, die Gewerkschaften, die Gemeindevertreter und das Amt für Lebensmittelkontrolle ausgesprochen. Wegen der grossen Opposition der Direktbetroffenen habe es keinen Grund gegeben, für eine Liberalisierung zu kämpfen. Hinzukomme, dass das Bundesparlament mit der Revision des Binnenmarktgesetzes eine Bestimmung ins Lebensmittelgesetz eingefügt habe, wonach der Bundesrat für Personen, die Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgeben, Ausbildungsanforderun-

gen aus dem Bereich der Lebensmittelhygiene erlassen könne. Der Bundesrat habe noch keine solchen Regelungen erlassen. Das Gastwirtschaftsgesetz regle in etwa, was der Bundesrat künftig regeln könne. Dies habe letztlich dazu geführt, auf eine Liberalisierung des Gastwirtschaftsgesetzes zu verzichten. Die Abschaffung der bestehenden Ausbildungsanforderungen mache keinen Sinn, wenn der Bundesrat diese kurze Zeit später wieder einführe. Ebenso wurde auf eine Verschärfung des Gastwirtschaftsgesetzes verzichtet, was im Vernehmlassungsverfahren beispielsweise die Branche verlangt habe.

Die Vorlage bestehe somit im Wesentlichen aus der ersatzlosen Aufhebung des Gesetzes über die Patentrechtspflicht für Warenverkaufsautomaten, des Wandergewerbegesetzes und des Unterhaltungsgewerbegesetzes, aus einem wesentlich schlankeren Kinogesetz und einigen Nachträgen zu bestehenden Gesetzen. Das Kinogesetz sehe aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens ein Tabakwerbeverbot vor, was keine Liberalisierung, sondern eine Einschränkung darstelle. Er beantrage, auf die Sammelvorlage einzutreten.

3. Eintretensdiskussion

Schlegel-Grabs dankt Regierungsrat Dr. Josef Keller für die einleitenden Ausführungen und eröffnet die Eintretensdiskussion.

Denoth-St.Gallen äussert sich im Namen von Grüne/EVP zum Eintreten. Er erklärt, Gesetze hätten nicht den Sinn, das Gewerbe einzuschränken, zu schädigen oder zu belasten. Gesetze hätten einen Ausgleich aller öffentlichen Interessen herbeizuführen, wobei eine sachgerechte Regelung ein Gewerbe auch schützen könne. Gesetze sollten nur so viel regeln, als es öffentliche Interessen zu schützen gelte. Grüne/EVP unterstützten die Zielsetzung der Vorlage.

Grüne/EVP begrüßten es, dass das Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale bzw. das darin enthaltene Verbot für Geschicklichkeitsspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nicht aufgehoben werde. Die Spielsucht sei nicht staatlich zu fördern. Vielmehr habe das Gesetz diesbezüglich eine präventive Wirkung. Die Erläuterungen in der Botschaft zum Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale seien nicht vollständig, weshalb Ergänzungen beantragt würden.

In Bezug auf das Kinogesetz hätten Grüne/EVP im Vernehmlassungsverfahren die Prüfung eines Werbeverbots für Tabakprodukte und Alkoholika bei der audiovisuellen Vorspann- und Pausenwerbung verlangt. Da die Kinowerbung für Tabakprodukte sehr wirksam sei, sei bereits anlässlich der Kommissionsberatung des IV. Nachtrags zum Gesundheitsgesetz von einem solchen Werbeverbot in Kinos gesprochen worden. Es sei dann aber darauf verwiesen worden, dass diesbezüglich keine rechtlichen Abklärungen getroffen und die Kinobetreiber nicht angehört worden seien. Zwischenzeitlich sei die Tabakwerbebeschränkung auf öffentlichem Grund eingeführt worden. Grüne/EVP seien daher erfreut, dass nun wenigstens die Werbung für Tabakprodukte in Kinos verboten werde. Ein Werbeverbot für Alkoholika sei im vom Kantonsrat in der Maisession 2004 überwiesenen, derzeit noch pendenden Postulat 43.03.12 "Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs Jugendlicher und Erwachsener" zu diskutieren. Grüne/EVP seien daher mit dem Kinogesetz und VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz einverstanden.

Betreffend den Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung würden Grüne/EVP in der Spezialdiskussion beantragen, dass die Durchführung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen an öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen zu verbieten sei.

Das Gastwirtschaftsgesetz sei nach Ansicht von Grüne/EVP nicht gegen den Willen der betroffenen Gewerbetreibenden und der Vollzugsbehörden zu revidieren.

Betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten frage sich, ob durch die Nachträge zu den anderen Gesetzen sichergestellt sei, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke (inkl. Spirituosen) sowie elektronische Medien und Datenträger mit pornografischem oder brutalem Inhalt über Automaten beziehen könnten. Darüber sei in der Spezialdiskussion Klarheit zu schaffen.

Es sei sinnvoll, dass öffentliche Sammlungen wegen der Aufhebung des Wandergewerbegesetzes keiner Bewilligung mehr bedürften. Heute werde meist mittels adressierter Briefe gesammelt, weshalb kaum zu unterscheiden sei, ob es sich um eine öffentliche Sammlung oder um eine Sammlung unter Gönnern handle. Allfälligen Missbräuchen sei mittels bestehender Straftatbestände (Hausfriedensbruch, Betrug, etc.) zu begegnen.

Zum Nachtrag zum Unterhaltungsgewerbegesetz sei zu bemerken, dass das Gesetz nach Ansicht von Grüne/EVP nicht aufzuheben sei. Vorab sei die Bewilligungspflicht beizubehalten, da vor allem in Städten viele Veranstaltungen stattfänden, die erhebliche Störungen (übermässiger Verkehr und Lärm, etc.) verursachen könnten. Die Vorlage zeige, dass z.B. in den Städten St.Gallen und Rapperswil-Jona sehr viele Bewilligungen erteilt würden. Es sei nicht sinnvoll, dass diese Veranstaltungen künftig über das Umweltschutzrecht bzw. in Baubewilligungsverfahren abzuhandeln seien. Die Begründung in der Botschaft befriedige nicht.

Grüne/EVP seien für **Eintreten** auf die Sammelvorlage.

Hippmann-Rorschach erklärt, er spreche im Namen der FDP und gehe nicht bereits im Eintretensvotum auf die einzelnen Gesetze ein. Es sei wichtig, dass die Ziele der vorliegenden Revision (Reduktion der gewerberechlichen Einschränkungen, Hindernisse und Belastungen; zeitgemässe Auffassung der Gesetzgebung; Aufhebung von Taxen mit Steuercharakter; Überprüfung der Notwendigkeit von Patenten und Bewilligungspflichten) erreicht würden. Für diese Ziele habe die FDP immer gekämpft und sei auch dafür eingestanden. Die Liberalisierung und Aufhebung unnötiger Gesetze sei anzustreben. Es sei wichtig, auch einer florierenden Wirtschaft Leitplanken zu setzen. Noch wichtiger sei jedoch, die Entwicklung der Wirtschaft nicht durch Gesetze zu behindern. Das Wirtschaftsleitbild des Kantons St.Gallen halte im Leitsatz 9 "Zweck mässigt die Regulierung" fest. Im Umsetzungsprogramm "Standortoffensive" sei die Überprüfung des kantonalen Wirtschafts- und Gewerberechts ein Modul. Er hoffe, dass ein für den Kanton St.Gallen einfaches und zeitgemässes Gewerberecht verabschiedet werde.

Die **FDP** sei für **Eintreten** auf die Sammelvorlage.

Boesch-Pankow-St.Gallen führt im Namen der SP aus, die Bereinigung des kantonalen Gewerberechts werde im Grundsatz begrüsst. Gesetze seien von Zeit zu Zeit anzuschauen, die Notwendigkeit, Vollzugstauglichkeit und Angemessenheit zu überprüfen sowie zu verifizieren, ob sie auch bei geänderten Verhältnissen noch Sinn machten. Daher sage die SP Ja zur Entschlackung und Aktualisierung des Gewerberechts und zur Aufhebung überholter oder durch Bundesrecht hinfällig gewordener Gesetze. Interessant sei, dass beim Gastwirtschaftsgesetz die Direktbetroffenen trotz Liberalisierungswelle zusätzliche bzw. restriktivere Regelungen forderten. Dies zeige, dass der Freimarkt bzw. die Selbstregulierung nicht immer das Gelbe vom Ei sei, sondern Regulierungen nötig seien, wenn öffentliche Interessen tangiert würden. Deregulierungen müssten mit Mass geschehen, weshalb in der Spezialdiskussion zu einigen Gesetzen Vorbehalte und Kritik (Kinogesetz: Zutrittsalter; Gesundheitsgesetz: Kino-Tabakwerbeverbot; Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung: Autobahnraststätten) angebracht würden.

Die **SP** sei für **Eintreten** auf die Sammelvorlage.

Gartmann-Oberschan erklärt, die SVP sei immer erfreut, wenn Gesetze abgeschafft werden könnten, weil sie nicht mehr zeitgemäss oder durch andere Gesetze ersetzt worden seien. Es werde begrüsst, dass das Unterhaltungsgewerbegesetz, das Wandergewerbegesetz und das Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten abgeschafft würden. Ebenso würden die Anpassungen im Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung begrüsst, vorab betreffend die Autobahnraststätten. In Bezug auf das Gastwirtschaftsgesetz sei in der Spezialdiskussion auf verschiedene Punkte einzugehen. Die SVP sei mit einigen Ergänzungen grösstenteils mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden.

Die **SVP** sei für **Eintreten** auf die Sammelvorlage.

Thalmann-Kirchberg erklärt, im Grundsatz schliesse er sich den Ausführungen seines Vordredners betreffend Aufhebung des Unterhaltungsgewerbegesetzes, des Wandergewerbegesetzes und des Gesetzes über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten sowie in Bezug auf die Anpassung des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (Autobahnraststätten) an. Er wolle aber bereits in der Eintretensdiskussion auf das Gastwirtschaftsgesetz eingehen und seine Interessen offen legen. Er sei Inhaber eines Hotel- und Restaurationsbetriebs mit 26 Angestellten und Mitglied von GASTRO St.Gallen. Regierungsrat Dr. Josef Keller habe bereits ausgeführt, dass das Gastwirtschaftsgesetz anlässlich eines Hearings zu grossen Diskussionen Anlass gegeben habe. Sowohl der St.Gallische Gewerbeverband, als auch GASTRO St.Gallen setzten sich für eine Verschärfung des Gesetzes ein.

Das Gastgewerbe sei im Kanton St.Gallen die grösste Branche. Etwa 2'200 Gastwirtschaftsbetriebe erwirtschafteten mehr als 1 Mrd. Franken Umsatz. Von den 2'200 Betrieben seien etwa 1'250 Betriebe GASTRO St.Gallen angeschlossen. Im Jahr 2006 sei eine Lohnsumme von über 220 Mio. Franken abgerechnet worden. Im Gastgewerbe gebe es sehr viele Teilzeitbeschäftigte; im Kanton St.Gallen hätten über 13'000 Personen eine Voll- oder Teilzeitanstellung im Gastgewerbe. Mit der Einführung des Gastwirtschaftsgesetzes im Jahr 1996 sei das Anforderungsprofil für den Erwerb eines Patents massiv gelockert worden. Es sei nur der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention zu erbringen. Das führe dazu, dass viele nicht-qualifizierte Personen ins Gastgewerbe einsteigen und einen eigenen Betrieb eröffnen würden, was wiederum zur Folge habe, dass die hohen und meist unterschätzten Anforderungen an einen Gastwirt nicht erfüllt werden könnten. Letztlich blieben die Gäste aus und der Betrieb müsse nach kurzer Zeit schliessen und oft komme es zu einem Konkurs. Im st.gallischen Gastgewerbe beschäftigten 60 Prozent der Betriebe 5 oder weniger Angestellte, weshalb die Betriebsführung, die Buchhaltung, die Abrechnung von Mehrwertsteuer und Sozialversicherung, etc. durch den Betriebsinhaber zu machen seien und dieser entsprechende Kenntnisse haben müsse. Im Kanton St.Gallen würden zur Zeit 50 Prozent der neuen Gastwirtschaftsbetriebe durch Quereinsteiger und/oder Ausländer eröffnet. Oft hätten diese Personen weder Kenntnisse von der Gesetzgebung im Gastgewerbe, noch betreffend Abrechnung von AHV/IV/Mehrwertsteuer. GASTRO Sozial (Sozialversicherungsanstalt des Wirteverbandes) habe im Jahr 2006 18'700 Betreibungsbegehren mit einem Beitragsvolumen von 67 Mio. Franken ausgestellt, davon hätten 12'000 Fortsetzungsbegehren eingereicht werden müssen. Ferner seien im Jahr 2006 645 bei GASTRO Sozial angeschlossene Betriebe in Konkurs geraten, was einem Ausfall von 14,2 Mio. Franken entspreche. Dies entspreche laut eigenen Berechnungen etwa einem Ausfall von 2 Mio. Franken für die Betriebe im Kanton St.Gallen. Hinzukämen die nicht bezahlten Steuern sowie die nicht bezahlten Rechnungen von Lieferanten und Vermietern. Aufgrund dieser Beispiele werde die Regierung aufgefordert, das Anforderungsprofil zu überdenken und Verschärfungen einzuführen. GASTRO St.Gallen, der St.Gallische Gewerbeverband und die Arbeitnehmervvertretungen hätten am Hearing ganz klar eine Verschärfung des Anforderungsprofils verlangt. Im Rahmen der Spezialdiskussion sei daher nochmals intensiv über diese Punkte zu diskutieren. Im Sinn der vorstehenden Ausführungen sei er für Eintreten auf die Sammelvorlage, werde aber in Bezug auf das Gastwirtschaftsgesetz Anträge zu Art. 7 und Art. 8 stellen.

Dobler-Oberuzwil führt aus, die CVP begrüße die Entschlackung des Gewerberechts, wobei die Vorlage die Vorgaben im Grossen und Ganzen erfülle. Überall wo Einschränkungen, Hindernisse und Belastungen abgebaut werden könnten, ohne das öffentliche Interesse zu tangieren, sei das für eine florierende Wirtschaft und die Entlastung der Verwaltung zu tun. In Bereichen, in denen das nicht möglich sei, seien die Regelungen beizubehalten oder falls nötig zu verschärfen. Solche Regelungen seien einfach und transparent zu formulieren, damit auch der Vollzug einfach sei. In den vergangenen Jahren sei es Mode gewesen, alles zu liberalisieren; man habe geglaubt, mehr Wettbewerb bringe mehr Wachstum und habe die negativen Begleiterscheinungen nicht wahrgenommen. So werde z.B. an die Verantwortung der Eltern und des Verkaufspersonals (Abgabe von Alkohol an Jugendliche) appelliert, im Wissen darum, dass diese Verantwortung oft nicht wahrgenommen werde. Das vorliegende Paket von Erlassen sei im Grundsatz vernünftig geschnürt. Die CVP sage Ja zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der erweiterten Ladenöffnung für Autobahnraststättenshops, wenn es dabei bleibe. Es sei zu verhindern, dass auf diesen Raststätten eigentliche Einkaufszentren entstünden. Betreffend das Gastwirtschaftsgesetz bestünden innerhalb der CVP unterschiedliche Meinungen. Missstände, wie sie der SVP-Vertreter vorgängig geschildert habe, lägen vor. Er selbst als Vertreter einer Regionalbank und verschiedene Gemeindepräsidenten, mit denen er gesprochen habe, begrüßten eine Erhöhung der Einstiegshürden. Das Gastgewerbe habe wegen der vielen, vor allem ausländischen Quereinsteiger ein Problem. Die meisten Vertreterinnen und Vertreter der CVP sähen den Lösungsansatz jedoch nicht in einer Verschärfung des Gastwirtschaftsgesetzes. Die zahlreichen Konkurse seien nicht nur ein privates Problem, auch die öffentliche Hand sei betroffen. Für ihn persönlich stelle die Erhöhung der Einstiegshürden bzw. der Nachweis besserer Qualifikationen keine Wettbewerbsbeschränkung bzw. -verzerrung dar. Auf das Gastwirtschaftsgesetz sei in der Spezialdiskussion näher einzugehen.

Die **CVP** sei für **Eintreten** auf die Sammelvorlage.

Schlegel-Grabs lässt über das Eintreten abstimmen, da keine weiteren Eintretensvoten gemacht werden:

Die vorberatende Kommission tritt einstimmig auf die Sammelvorlage ein.

4. Spezialdiskussion und Beschlussfassung

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion. Er schlägt vor, jeweils ein Gesetz nach dem anderen durchzuberaten und darüber Beschluss zu fassen.

4.1. Kinogesetz (22.07.02)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Kinogesetz.

Boesch-Pankow-St.Gallen führt aus, sie habe ein Problem mit der Verwendung der Begriffe "entgeltlich" und "unentgeltlich", da diese Begriffe nicht systematisch durchdacht verwendet würden. Ihrer Ansicht nach erfasse Art. 1 entgeltliche und unentgeltliche Filmvorführungen, während Art. 3 und Art. 5 nur die entgeltlichen Filmvorführungen erfasse. Ferner seien in Art. 1 Bst. a und b laut Botschaft wohl kumulativ und nicht alternativ zu verstehen, was durch die Verwendung eines "und" verdeutlicht werden könnte.

Tom Zuber-Hagen erklärt, Bst. a und b in Art. 1 seien kumulativ zu verstehen. Das Einfügen eines "und" würde dies verdeutlichen, doch sei das in der st.gallischen Gesetzessprache nicht üblich. Die andere Frage sei dahingehend zu beantworten, dass das Kinogesetz zwei unterschiedliche Regelungsbereiche aufweise, zum einen den Bereich der Öffnungszeiten mit dem Anknüpfungspunkt "Kino", zum anderen den Bereich des Jugendschutzes mit dem Anknüpfungspunkt "Kino".

fungspunkt "entgeltliche Filmvorführungen". Bei einem Kino sei davon auszugehen, dass es sich um entgeltliche Filmvorführungen handle, da das Kino als Unterhaltungsbetrieb definiert sei, doch sei die Entgeltlichkeit kein zwingendes Begriffsmerkmal.

Boesch-Pankow-St.Gallen bemerkt, somit sei es möglich, dass im Kino der Jugendschutz nicht gelte, wenn die Filmvorführung - z.B. an einer Werbeveranstaltung - unentgeltlich sei.

Tom Zuber-Hagen antwortet, es sei theoretisch möglich, dass in einem Kino unentgeltliche Filmvorführungen stattfänden und der Jugendschutz nicht gelte.

Schmid-Gossau fragt, ob in Art. 5 das Wort "entgeltlich" nötig sei. Er denke an Werbeveranstaltungen, bei denen ein Unternehmen eine Vorführung sponsere und Kinder mit Filmen zu Werbezwecken anlocke, welche die Kinder aufgrund des Zutrittsalters sonst nicht anschauen dürften. Er frage sich, ob diesbezüglich nicht eine gewisse Gefahr bestehe.

Tom Zuber-Hagen führt aus, es sei der Hauptanwendungsfall zu regeln. Der geschilderte Fall sei nicht sehr nahe liegend. Das Abgrenzungskriterium der Entgeltlichkeit sei nötig. Es sei üblich, dass Gastwirte (z.B. während der Fussball-EM) Grossleinwände aufstellen würden. Werde auf das Abgrenzungskriterium der Entgeltlichkeit verzichtet, gälte das Zutrittsalter auch für die Übertragung auf Grossleinwand, da dies auch eine öffentliche Filmvorführung sei. Die Abgrenzung erfolge über das Kriterium der Entgeltlichkeit, weil sich da das eigentliche Problem stelle; die anderen Fälle seien wohl denkbare, aber unbedeutende Schlupflöcher.

Schmid-Gossau erklärt, das Kinogesetz appelliere an die Eigenverantwortung der Eltern. Laut Art. 3 gelte das Zutrittsalter nicht, wenn Kinder und Jugendliche von einer erziehungsberechtigten Person begleitet würden. Wenn die Eigenverantwortung in praxi greifen würde, gäbe es keine Probleme betreffend Alkoholmissbrauch durch Jugendliche. Er stelle folgenden Antrag:

Antrag: Streichung von Art. 3 Abs. 2.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, wenn den Eltern dieses Vertrauen nicht entgegen gebracht werden könne, frage er sich, was die Eltern in Bezug auf das Fernsehen und das Internet unternähmen. Eine scharfe Regelung sei wohl gut gemeint, erfolge aber im vollen Bewusstsein, dass der TV-, Internet-, DVD-Konsum, etc. nicht geregelt werden könnten. Vor wenigen Tagen sei beim Volkswirtschaftsdepartement ein Brief eingegangen. Danach habe ein Vater mit seinen drei Kindern den Film "Die Simpsons" im Kino anschauen wollen. Der Film sei gemäss FSK ab 6 Jahren freigegeben, in der Stadt St.Gallen aber erst ab 12 Jahren. Da ein Kind weniger als 12 Jahre alt gewesen sei, sei dem Vater und seinen Kindern der Zutritt ins Kino verwehrt worden. Aufgrund des Schreibens und des beruflichen Hintergrunds sei davon auszugehen, dass der Vater für seine Kinder lediglich das Beste gewollt habe und mit ihnen einen schönen Nachmittag habe verbringen wollen. Dieses Beispiel zeige deutlich, dass in Bezug auf die Wahrnehmung der staatlichen Aufsichtspflicht Grenzen bestünden.

Dobler-Oberuzwil erklärt, das Problem seien nicht primär die Kinofilme, sondern Filme, die via Satellit und Kabel empfangen werden könnten. Diesbezüglich sei nach Lösungsansätzen zu suchen, zumal Jugendliche allfällige Codes ohne Weiteres knacken könnten.

Boesch-Pankow-St.Gallen fragt, was als "erziehungsberechtigte Person" gelte, nur die Eltern oder z.B. auch der grosse Bruder oder irgendeine erwachsene Person.

Tom Zuber-Hagen erklärt, laut Botschaft seien die Eltern, die Pflegeeltern und der Vormund erziehungsberechtigte Personen. Die Grosseltern würden nicht darunter fallen.

Denoth-St.Gallen bemerkt, die Kinder seien ausreichend beaufsichtigt, wenn sie mit den Eltern ins Kino gingen. Auf jeden Fall sei dies weit weniger gefährlich, als der unbeaufsichtigte Konsum von TV, Internet und DVDs zuhause. Die Grosseltern sollten auch als erziehungsberechtigte Personen gelten, was in den Materialien zu vermerken sei.

Klee-Rohner-Berneck erklärt, sie sei eine von dieser Regelung "gebrannte" Oma. Als Oma sei sie erziehungsberechtigt. Sie frage sich, ob im Kinogesetz von erziehungsberechtigten Personen zu sprechen sei. Es sei auch zu beachten, dass wenn ein Vater bzw. eine Mutter nicht das Sorgerecht, sondern nur das Besuchsrecht habe, dann sei er bzw. sie nicht erziehungsberechtigt, was für den Kinobetreiber nicht kontrollierbar sei. Auch ein solcher Vater bzw. eine solche Mutter müsse im Sinn des Kinogesetzes als erziehungsberechtigt gelten.

Domeisen-Jona fügt an, es müsse auch möglich sein, dass er als Götti, etc. mit einem Ferienkind in den Genuss von Art. 3 Abs. 2 komme.

Spinner-Berneck führt aus, es sei vermehrt an die Eigenverantwortung der Eltern zu appellieren und auch darauf zu vertrauen. Ferner würden die meisten Kinofilme innert kurzer Zeit auch im Fernsehen gezeigt, wo oft keine Kontrolle stattfinde.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, Art. 3 Abs. 2 sei eine Ausweitung der heute starren Regelung. Es gehe vorab darum, Fälle wie den von ihm geschilderten Fall künftig zu verhindern. Er gehe davon aus, dass die vorgeschlagene Regelung eine gangbare Lösung darstelle und es keine Rechtsdispute an der Kinokasse geben werde. Im Gesetz seien nicht alle denkbaren Konstellationen (Grosseltern, Götti, Gotte, etc.) aufzuzählen.

Klee-Rohner-Berneck stellt aufgrund der bisherigen Voten folgenden Antrag:

Antrag: In Art. 3 Abs. 2 ist "die von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden" durch "die von einer erwachsenen Person begleitet werden" zu ersetzen.

Schmid-Gossau erklärt, es sei klar, dass ihm Fernsehen z.B. gewaltverherrlichende Filme gezeigt würden und oft keine Kontrolle erfolge. Es sei daher nicht verwunderlich, dass sich Jugendliche im Alltag niederstechen würden. Die Frage sei, wo die Gesellschaft kapituliere und wo Zeichen gesetzt würden. Vorliegend sei ein Zeichen zu setzen. Er sei gegen den Antrag von Klee-Rohner-Berneck, denn dadurch werde nicht gewährleistet, dass der Film nachgängig besprochen werde. Es könne nicht sein, dass die Begleitung z.B. durch den älteren Bruder erfolge, der sich nicht um die Erziehung kümmere.

Huber-Rorschach bringt vor, sie sei auch allein erziehende Mutter gewesen und der Vater habe lediglich das Besuchsrecht gehabt. Sie hätte nie irgendwelche Probleme gemacht, wenn der Vater das gemeinsame Kind ins Kino mitgenommen hätte.

Dobler-Oberuzwil erklärt, für ihn sei "erziehungsberechtigt" zu eng; es sei von einer "erwachsenen Aufsichtsperson" zu sprechen. Oft werde die Erziehung "delegiert", wobei er z.B. an die Kinderbetreuung ausser Haus denke. Z.B. müsse auch die Nachbarin, die sich um ein Kind kümmere, von Art. 3 Abs. 2 profitieren können.

Tom Zuber-Hagen weist darauf hin, eine Ausweitung sei - falls politisch erwünscht - möglich. Die Formulierung "erwachsene Aufsichtsperson" sei für den Kinobetreiber nicht kontrollierbar; zudem müsse er mit einer Busse rechnen, wenn sich herausstelle, dass es sich nicht um eine Aufsichtsperson gehandelt habe. Die Formulierung "erziehungsberechtigte Person" sei demgegenüber in aller Regel sehr einfach durch Verlangen eines Ausweises kontrollierbar und damit vollzugstauglich. Wichtig sei, dass die Lösung vollzugstauglich sei, d.h. entweder seien alle Erwachsenen zuzulassen oder es sei eine enge Umschreibung zu wählen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erwähnt, es werde im "Promillebereich" diskutiert. Es werde so getan, als ob es die Eltern vorab darauf absehen würden, einen ab 12 Jahren freigegebenen Film mit einem 7-jährigen Kind zu besuchen. Im Grundsatz sei ein Film ab 16, 12, 10, ... Jahren freigegeben. Vorliegend gehe es nur um die Regelung eines Ausnahmefalls.

Schlegel-Grabs lässt über die **Anträge von Schmid-Gossau** (Streichung von Art. 3 Abs. 2) und **Klee-Rohner-Berneck** (Ersetzen von "erziehungsberechtigten Person" durch "erwachsenen Person") abstimmen. **Die Abstimmung ergibt was folgt:**

<u>Antrag Schmid-Gossau:</u>	1 Ja-Stimme 2 Enthaltungen 18 Nein-Stimmen
<u>Antrag Klee-Rohner-Berneck:</u>	4 Ja-Stimmen 1 Enthaltung 16 Nein-Stimmen

Schlegel-Grabs hält fest, dass beide Anträge abgewiesen worden seien und es beim Vorschlag der Regierung bleibe. Er führt die Spezialdiskussion fort.

Schmid-Gossau erklärt, die Kinobetreiber seien nicht die richtige Stelle zur Herabsetzung des Zutrittsalters im Sinn von Art. 4. Er bezweifle auch, dass die Kinobetreiber das Zutrittsalter im ganzen Kanton einheitlich regeln könnten. Er schlage eine kantonale Filmkommission vor.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erwidert, kaum würden die kommunalen Filmkommissionen abgeschafft, werde die Errichtung einer kantonalen Filmkommission gefordert. Eine solche staatliche Aufsichtsinstanz sei weder erwünscht noch nötig. Es sei davon auszugehen, dass die Branche diesbezüglich sehr verantwortungsvoll sei und letztlich das gewünschte Resultat vorliege. Sollte das wider Erwarten nicht der Fall sein, könne die Regierung mittels Verordnung Einschränkungen erlassen, z.B. das FSK-Zutrittsalter verbindlich erklären (Art. 4 Abs. 3).

Spinner-Berneck verweist ergänzend auf Art. 7, wonach die politische Gemeinde die Aufsicht über die entgeltlichen Filmvorführungen habe und damit die Aufsicht ausreichend geregelt sei.

Schmid-Gossau fragt, warum nicht das FSK-Zutrittsalter übernommen werde. Es bestehe eine Interessenkollision. Ein Kinobetreiber sei primär daran interessiert, viele Besucher zu haben, weshalb das Zutrittsalter möglichst tief und nicht altersgerecht festgesetzt werde.

Tom Zuber-Hagen erklärt, die Übernahme des FSK-Zutrittsalters sei denkbar. Es bestehe das Problem, dass in den Kinos von der FSK noch nicht eingestufte Filme gezeigt würden.

Huber-Rorschach bemerkt, die Aussage, dass die Selbstregulierung durch die Branche bei Videogames, DVDs, etc. funktioniere, stimme nicht. Vielmehr sei dies sehr umstritten.

Regierungsrat Dr. Josef Keller weist darauf hin, dass vorab eine Gruppe von Westschweizer Justiz- und Polizeidirektoren eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines gesamtschweizerischen Konkordats für die Altersbegrenzungen bei Kinos, Videogames, DVDs, etc. eingesetzt habe. Sollte es zu einem solchen Konkordat kommen, würde dasselbe gelten.

Denoth-St.Gallen erkundigt sich nach dem Sitz der FSK.

Tom Zuber-Hagen erklärt, die FSK lege als deutsche Einrichtung im Auftrag der deutschen Bundesländer die Alterslimiten in Deutschland fest. Wo sich der Sitz befinde, wisse er nicht.

Schlegel-Grabs führt die Diskussion zum Kinogesetz fort und stellt Art. 1 bis 10 zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung**:

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 21:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf das Kinogesetz zu beantragen.

4.2. VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (22.07.03)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz.

Beeler-Ebnat-Kappel fragt, ob in Art. 52bis Bst. e die Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen nicht - wie in anderen Kantonen - generell an Filmvorführungen und nicht nur an entgeltlichen Filmvorführungen zu verbieten sei.

Tom Zuber-Hagen erläutert, das Kriterium der Entgeltlichkeit werde verwendet, damit der gleiche Anwendungsbereich wie beim Zutrittsalter gemäss Kinogesetz bestehe. Das Tabakwerbeverbot solle bei einer Filmvorführung zuhause nicht gelten. Es sei eine Einschränkung nötig, da nicht jede Filmvorführung zu erfassen sei. Stelle z.B. ein Wirt während der Fussball-EM eine Grossleinwand auf, werde allenfalls auch Tabakwerbung gesendet; es sei nicht ersichtlich, wie solche Tabakwerbung zu verbieten sei.

Boesch-Pankow-St.Gallen stellt folgenden Antrag:

Antrag: Ersetzen des Wortes "entgeltlich" durch "öffentlich zugänglich" in Art. 52bis Bst. e.

Huber-Rorschach führt aus, es sei denkbar, dass Tabakhersteller unentgeltliche Filmvorführungen durchführen und dadurch das Tabakwerbeverbot umgehen könnten. Solche unentgeltlichen Werbeveranstaltungen seien zu verunmöglichen.

Denoth-St.Gallen fordert, dass dieses Schlupfloch zu schliessen sei. Erfasst werde nur die Tabakwerbung im Vorspann und in der Pause, nicht aber die Tabakwerbung im Film selbst. Er stelle folgenden Antrag:

Antrag: Streichung des Worts "entgeltlich" in Art. 52bis Bst. e.

Gartmann-Oberschan erklärt, über das Tabakwerbeverbot sei lange diskutiert und ein Kompromiss gefunden worden. Nun stellten die gleichen Kreise weitere Forderungen. Durch solche Verbote werde nichts erreicht. Es sei nicht vorstellbar, dass der Wirt bei der Übertragung eines Fussballspiels zu kontrollieren habe, ob Tabakwerbung ausgestrahlt werde. Es liege eine sehr weitgehende Lösung vor, die zu akzeptieren sei.

Klee-Rohner-Berneck erwidert, es treffe zu, dass über das Tabakwerbeverbot an Filmvorführungen bereits intensiv diskutiert worden sei, doch sei damals keine Lösung erzielt worden. Vielmehr habe hernach das Volkswirtschaftsdepartement rechtliche Abklärungen und ein Vernehmlassungsverfahren bei den Kinobetreibern durchgeführt, weshalb über die Frage der Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit erstmals diskutiert werde. Ferner sei unbestritten, dass Tabakwerbung dazu animiere, in der Pause eine Zigarette zu rauchen. Es würde keine derart teure Werbung gemacht, wenn die Werbung keine Wirkung hätte.

Denoth-St.Gallen schliesst sich den Ausführungen seiner Vorrednerin an und bekräftigt, dass seinerzeit auf eine Regelung verzichtet worden sei, um vorgängig rechtliche Abklärungen vorzunehmen und die Kinobetreiber anzuhören.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, er habe eine gewisse Sympathie für den Antrag, die Tabakwerbung an öffentlich zugänglichen Filmvorführungen zu verbieten. Beim Vorschlag mit der Entgeltlichkeit sei davon ausgegangen worden, dass die seinerzeitige Kommission ein Tabakwerbeverbot in Kinos gewollt habe. Dass z.B. auch unentgeltliche, von Tabakunternehmen gesponserte Filmvorführungen erfasst würden, was letztlich Ausnahmefälle sein dürften, sei auch in Ordnung. Die Tabakwerbung in Kinos sei im Übrigen nicht mehr sonderlich bedeutend. Die Einnahmeausfälle seien zumutbar, weil künftig die Filmtaxe entfalle.

Denoth-St.Gallen zieht wegen dem vorerwähnten Votum **seinen Antrag zurück**.

Würth-Goldach erwidert, ein Tabakwerbeverbot an öffentlich zugänglichen Filmvorführungen sei nicht handhabbar. Im Jahr 2008 finde die Fussball-EM statt. In vielen (öffentlich zugänglichen) Gartenwirtschaften würden die Spiele auf Grossleinwand übertragen. Laufe die Übertragung z.B. auf Sat1, werde in der Pause Tabakwerbung gesendet. Es könne von einem Wirt nicht erwartet werden, dass er in der Pause den Sendekanal wechsele. Es sei daher an der Entgeltlichkeit festzuhalten und ein allfälliges Schlupfloch in Kauf zu nehmen.

Schlegel-Grabs erklärt, seines Wissens sei Tabakwerbung im Fernsehen generell, d.h. auch auf deutschen Sendern, verboten.

Domeisen-Jona gibt zu Protokoll, Fernsehen bzw. Fernsehübertragungen seien seines Erachtens keine Filmvorführungen. Film sei etwas Anderes als Fernsehen.

Beeler-Ebnat-Kappel führt aus, als der neue James Bond Film auf den Markt gekommen sei, habe Ford viele Jugendliche eingeladen, den Film gratis zu sehen, da es sich beim Bond-Auto um ein Auto der Marke Ford gehandelt habe. Es sei zu verhindern, dass z.B. Marlboro etwas Ähnliches mache. Im Fernsehen gebe es seit Jahren keine Tabakwerbung mehr.

Schlegel-Grabs lässt über den **Antrag von Boesch-Pankow-St.Gallen** (Ersetzen von "entgeltlichen" durch "öffentlich zugänglichen") abstimmen. **Die Abstimmung ergibt was folgt:**

<u>Antrag Boesch-Pankow-St.Gallen:</u>	13 Ja-Stimmen
	1 Enthaltung
	7 Nein-Stimmen

Schlegel-Grabs hält fest, der Antrag von Boesch-Pankow-St.Gallen sei gutgeheissen worden. Art. 52bis Bst. e laute daher wie folgt: "e) an öffentlich zugänglichen Filmvorführungen". Er führt die Diskussion zum VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz fort und stellt Ziff. I., Art. 52bis und Art. 53bis sowie Ziff. II. zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung:**

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 19:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den (entsprechend geänderten) VI. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz zu beantragen.

4.3. Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (22.07.04)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung.

Huber-Rorschach hält fest, beim letzten grossen Rückgang der Arbeitslosenzahlen seien RAV geschlossen worden. Sie wolle +wissen, was bei einem künftigen, starken Rückgang der

Arbeitslosenzahlen mit den heutigen RAV-Standorten geschehe. Sie frage sich, ob die bestehenden RAV verkleinert oder auch RAV geschlossen würden.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, der Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung sei in die vorliegende Sammelvorlage "hineingeschmuggelt" worden. Derzeit würden keine RAV geschlossen, sondern nur verkleinert, da eine vertretbare Dichte an RAV-Standorten bestehe. Er könne aber selbstverständlich nicht sagen, dass es nie mehr zu einer RAV-Schliessung kommen werde.

Schlegel-Grabs führt die Diskussion zum Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung fort und stellt Ziff. I., 1., Art. 2, Art. 3, Art. 4 wird aufgehoben, Art. 5 und Art. 6 wird aufgehoben, Ziff. I., 2. und Ziff. II. zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung**:

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 21:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zum Gesetz über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung zu beantragen.

4.4. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (22.07.05)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung.

Denoth-St.Gallen erklärt, er wolle zuhause des Protokolls wissen, was bei Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten unter einem überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichteten Warenangebot zu verstehen sei (Art. 9 Bst. e). Seines Erachtens würden z.B. Kleider- und Schuhläden nicht dazu gehören. Ferner sei zu verhindern, dass auf Autobahnraststätten eigentliche Einkaufszentren entstünden.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, er habe bereits ausgeführt, dass er eine Revision des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung nicht suche, zumal diesbezüglich eine gewisse "Anstandsfrist" zu wahren sei. Die vorliegende Problematik sei bei der letzten Gesetzesrevision noch nicht bekannt gewesen, sondern erst durch ein konkretes Gesuch aufgetaucht, das aufgrund des geltenden Gesetzes habe abgelehnt werden müssen. Abklärungen bei Autobahnraststätten in anderen Kantonen hätten sodann ergeben - die entsprechende Liste sei den Kommissionsmitgliedern zugestellt worden -, dass der Kanton St.Gallen mit seiner Flächenbeschränkung auf 120 m² sehr restriktiv sei und daher eine klassische Behinderung einer gewerblichen Tätigkeit vorliege. Die Beschränkung auf 120 m² sei für Tankstellenshops herkömmlicher Prägung ausreichend, da es sich dabei um Lebensmittelläden handle. Autobahnraststätten sprächen demgegenüber ein ganz anderes Verkaufssegment an. So würden Autobahnraststättenshops nicht hauptsächlich Lebensmittel anbieten. Das Sortiment bestehe vielmehr aus Hygieneartikel, Landkarten, touristischen Artikeln, etc., d.h. aus Dingen, die jemand der von Hamburg nach Sizilien reise, benötige. Hinzukomme, dass die Platzverhältnisse sehr prekär seien, wenn die Passagiere eines Cars den Shop aufsuchen würden. Wichtig sei auch, dass durch die vorliegende Liberalisierung keine Arbeitnehmerschutzinteressen tangiert würden. All diese Ausführungen belegten, dass es in keiner Art um eine schrittweise Auflockerung der Gesetzgebung über die Ladenöffnung gehe. Entsprechende Begehrlichkeiten seien durchaus vorhanden gewesen, doch sei darauf nicht eingegangen worden. Es entstünden auf den Autobahnraststätten im Kanton St.Gallen auch keine eigentlichen Einkaufszentren.

Denoth-St.Gallen fragt, ob die Ausrichtung auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden z.B. das Anbieten von Frischfleisch ausschliesse, aber z.B. Früchte, etc. zulasse.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erwidert, Esswaren gehörten dazu und damit auch Frischfleisch. Es würden jedoch nicht zur Hauptsache Esswaren bzw. Lebensmittel angeboten. Der Verkauf von Alkohol sei durch Bundesrecht verboten.

Huber-Rorschach führt aus, aus Sicht der Gewerkschaften sei festzuhalten, dass das Volk keine weitergehenden Öffnungszeiten wolle, was die vergangenen Volksabstimmungen gezeigt hätten. Bei den Tankstellenshops gelte der GAV für Tankstellenshops. Sie wolle wissen, ob dieser GAV auch für die Autobahnraststättenshops gelte, wovon auszugehen sei. Ferner bestehe die Befürchtung, dass irgendwann die Betreiber der Tankstellenshops der Ansicht seien, die 120 m² seien zu knapp bemessen.

Tom Zuber-Hagen erklärt, er sei bis anhin davon ausgegangen, dass die Autobahnraststättenshops dem GAV für Tankstellenshops unterstünden. Es bestehe aber offenbar eine Abmachung zwischen den Gewerkschaften und den Betreibern der Autobahnraststätten, dass das Personal dem (vorteilhafteren) GAV für das Gastgewerbe unterstehe.

Huber-Rorschach bemerkt, sie verfüge über andere Informationen und sei daher erstaunt.

Tom Zuber-Hagen erwidert, diese Auskunft habe man von den Betreibern der Autobahnraststättenshops erhalten. Treffe diese Auskunft nicht zu, sei aus seiner Sicht klar, dass die Autobahnraststättenshops dem GAV für Tankstellenshops unterstünden.

Regierungsrat Dr. Josef Keller teilt mit, er teile die Ansicht von Tom Zuber-Hagen, ersuche aber Huber-Rorschach, die Frage bei den Gewerkschaften zu klären und entsprechend Mitteilung zu machen. Er betone, dass die 120 m² Regelung für Tankstellenshops auf einen Kompromiss zurückgehe, an welchem nicht gerüttelt werde. Den Medien habe entnommen werden können, dass in der Stadt Rapperswil-Jona Begehren bestünden, im Rahmen des geltenden Rechts die Ladenöffnung aufgrund der ausserkantonalen Konkurrenz durch das Seedamm-Center (SZ) bis 20 Uhr zuzulassen. Dabei gehe es um die Anwendung geltenden Rechts und nicht um eine Durchlöcherung der Gesetzgebung betreffend die Ladenöffnung. Er bleibe dabei, dass herkömmliche Tankstellenshops kleine Lebensmittelläden seien, die von den Konsumenten auch so wahrgenommen und benützt würden. Die Autobahnraststättenshops seien etwas Anderes, weshalb sich die Beschränkung auf 120 m² nicht rechtfertige. Leider sei dieses Problem nicht bereits bei der letzten Revision bekannt gewesen, da eine Regelung hätte getroffen und begründet werden können, die ohne Probleme angenommen worden wäre. Es gehe in keiner Weise darum, das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung auszuhebeln.

Kaufmann-St.Gallen bringt vor, die vorliegende Liberalisierung sei im Gesamtkontext der Entwicklung der Gesetzgebung über den Ruhetag und die Ladenöffnung zu sehen. Es sei wichtig, dass keine Anreize für weitere Begehrlichkeiten geweckt würden. So sei zu vermeiden, dass sich die Autobahnraststätten zu eigentlichen Einkaufszentren entwickelten. Zugleich dürften sie keine Konkurrenz für Einkaufszentren werden; andererseits würden diese vorbringen, die Autobahnraststättenshops dürften an öffentlichen Ruhetagen geöffnet sein und profitierten von erweiterten Ladenöffnungszeiten. Ferner müsse das Warenangebot überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sein. Es sei nicht klar, was das bedeute. Der Begriff werde in praxi sehr weit ausgelegt; gleichzeitig sei der Begriff sehr unbestimmt und daher kein taugliches Abgrenzungskriterium. Es sei zu überlegen, ob als Abgrenzungskriterium nicht wie in Art. 9 Bst. a eine Flächenbegrenzung von beispielsweise 240 m² zu machen sei.

Kendlbacher-Gams erklärt, die Verkaufsfläche in den Autobahnraststättenshops sei äusserst schwierig zu bewirtschaften. Die Restriktion auf 120 m² führe zu unhaltbaren Verhältnissen, wenn z.B. die Passagiere von zwei Reiscars in den Shop gingen. Eine Liberalisierung sei auch aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit unumgänglich, namentlich wenn beachtet werde,

dass die Autobahnraststättenshops in den anderen Kantonen und im nahen Ausland keiner Flächenbegrenzung unterlägen. Hinzukomme, dass keine Gefahr bestehe, dass eigentliche Einkaufszentren entstünden. Es sei nicht davon auszugehen, dass jemand aus Buchs im Autobahnraststättenshop Werdenberg seine Lebensmittel einkaufe. Eine Liberalisierung sei dringend nötig; auch die Einführung einer Flächenbegrenzung (400 bis 500 m²) sei denkbar.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, die Verwendung eines sachlichen Kriteriums sei gegenüber einer Flächenbegrenzung zu bevorzugen. Zudem gebe es überall unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Rahmen der Rechtsanwendung zu konkretisieren seien. Der Botschaft sei überdies zu entnehmen, dass die Entstehung von Einkaufszentren auf den Autobahnraststätten weder zugelassen noch erwünscht sei, was durch den Gesetzesvollzug gewährleistet sei. Es gehe nur darum, den Bedürfnissen der Reisenden gerecht zu werden. Die Einführung einer Flächenbegrenzung (z.B. von 400 m²) könne letztlich dazu führen, dass jeder Shopbetreiber das Gefühl habe, er müsse die maximale Fläche ausschöpfen. Das Projekt, welches die vorliegende Liberalisierung ausgelöst habe, gehe in etwa von 230 m² aus.

Hippmann-Rorschach bemerkt, im Kanton St.Gallen gebe es nur vier Autobahnraststätten. Zudem fahre wohl niemand von St.Gallen zur Autobahnraststätte St.Margrethen, um dort einzukaufen. Eine Liberalisierung sei nötig. Einerseits wegen der erwähnten Car-Problematik, andererseits wegen der Rollstuhlgängigkeit dieser Shops. Flächenmässig grosszügige Shops hinterliessen zudem auch bei Touristen einen positiven Eindruck.

Kempter-Au erklärt, er habe Beziehungen zu Betreibern von Tankstellenshops und Autobahnraststättenshops. Die beiden Shoparten, vorab die Zielgruppen, würden sich grundlegend unterscheiden. Bei den Autobahnraststättenshops seien etwa 90 bis 95 Prozent der Kunden Durchreisende und nicht in der Nähe der Raststätte wohnende Personen. Er sei dankbar für die vom Volkswirtschaftsdepartement erarbeitete, von ihm angeforderte Zusammenstellung. Er sei überzeugt gewesen, dass im Kanton St.Gallen ein grosser Regelungsbedarf bestehe, da die anderen Kantone und das angrenzende Ausland viel liberaler seien. Er kenne auch das Management der vier Autobahnraststätten. Er könne versichern, dass keine Einkaufszentren geplant seien; ferner fehle seines Wissens auch das hierfür erforderliche Land. In Bezug auf den Arbeitnehmerschutz könne er nicht mit Sicherheit sagen, ob das Personal dem GAV für Tankstellenshops oder dem GAV für das Gastgewerbe unterstehe. Er werde dies abklären. Er fordere daher auf, den vorgeschlagenen Liberalisierungsschritt zu machen.

Dobler-Oberuzwil führt aus, es sei keine Flächen-, sondern eine Sortimentsbegrenzung einzuführen. In Bst. e sei das Wort "überwiegend" zu streichen, ansonsten das Sortiment viel zu unbestimmt sei. Er weise darauf hin, dass in Bayern der Reisebedarf im Detail umschrieben werde, was auch ein denkbarer Weg wäre. Er stelle folgenden Antrag:

Antrag: In Art. 9 Bst. e sei das Wort "überwiegend" zu streichen.

Kaufmann-St.Gallen stellt folgenden Antrag:

Antrag: Ergänzung von Art. 9 Bst. e mit den Worten "mit einer Fläche bis höchstens 240 m²".

Denoth-St.Gallen führt aus, laut Botschaft bestimme sich das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtete Warenangebot nach der Rechtsprechung zu Art. 26 Abs. 4 ArGV 2. Er erkundigt sich, ob diesbezügliche Urteile bestünden.

Tom Zuber-Hagen erklärt, es gebe Bundesgerichtsentscheide zum Shopville im Hauptbahnhof Zürich und zum Marinello-Shop im Flughafen Zürich (vgl. Entscheid vom 22. März 2002).

Würth-Goldach hält fest, einerseits bestehe das berechnigte Anliegen der Betreiber der Autobahnraststätten um Vergrößerung der Verkaufsfläche. Andererseits bestehe das auch berechnigte Anliegen, dass die Entstehung von Einkaufszentren auf den Autobahnraststätten zu verhindern sei. Die in Art. 9 Bst. e vorgeschlagene Formulierung sei völlig unbestimmt. Die Regelung müsse simpel und einfach zu kontrollieren sein und habe daher über eine Flächenbegrenzung erfolgen. Er stelle folgenden Antrag:

Antrag: Formulierung von Art. 9 Bst e "Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten mit einer Fläche bis höchstens 250 m²".

Schlegel-Grabs hält fest, es bestünden folgende drei Anträge zu Art. 9 Bst. e:

Antrag Kaufmann-St.Gallen: "Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das überwiegend auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, mit einer Fläche bis höchstens 240 m²".

Antrag Würth-Goldach: "Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten mit einer Fläche bis höchstens 250 m²".

Antrag Dobler-Oberuzwil: "Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten, die ein Warenangebot führen, das auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist".

Riederer-Valens, Kempter-Au, Gartmann-Oberschan und Kendlbacher-Gams sprechen sich dezidiert für den Vorschlag der Regierung und gegen eine Flächenbegrenzung aus.

Schlegel-Grabs lässt über die Anträge abstimmen. Die Abstimmung ergibt was folgt:

Antrag Kaufmann-St.Gallen gegen Antrag Würth-Goldach:

Der Antrag Kaufmann-St.Gallen erhält 8 Ja-Stimmen und der Antrag Würth-Goldach erhält 4 Ja-Stimmen, bei 9 Enthaltungen; der Antrag Würth-Goldach fällt weg.

Antrag Kaufmann-St.Gallen gegen Vorschlag Regierung:

Der Antrag Kaufmann-St.Gallen erhält 7 Ja-Stimmen und der Vorschlag der Regierung erhält 14 Ja-Stimmen, bei 0 Enthaltungen; der Antrag Kaufmann-St.Gallen fällt weg.

Kempter-Au fragt, was die Bedeutung von "überwiegend" im Vorschlag der Regierung sei. **Tom Zuber-Hagen** erklärt, die Formulierung lehne sich an die in der ArGV 2 enthaltene Formulierung an. Ferner müsste bei einer Streichung das Warenangebot ausschliesslich auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sein, was kaum kontrollierbar sei.

Schlegel-Grabs setzt die Abstimmung wie folgt fort:

Antrag Dobler-Oberuzwil gegen Vorschlag Regierung:

Der Antrag Dobler-Oberuzwil erhält 6 Ja-Stimmen und der Vorschlag der Regierung erhält 15 Ja-Stimmen, bei 0 Enthaltungen; der Antrag Dobler-Oberuzwil fällt weg.

Schlegel-Grabs hält fest, die vorberatende Kommission halte am Vorschlag der Regierung zu Art. 9 Bst. e fest.

Denoth-St.Gallen erklärt, nach Art. 7 Abs. 3 Ziff. 3 gälten die Vorschriften über die Ladenöffnung nicht für freiwillige öffentliche Versteigerungen, weshalb solche auch an öffentlichen Ruhetagen durchgeführt werden könnten. Das ginge für eine in einer Halle stattfindende Versteigerung von Briefmarken, nicht aber für andere Versteigerungen mit Publikumsaufmarsch, weil dadurch das öffentliche Interesse an der Ruhe erheblich gestört werden würde.

Tom Zuber-Hagen erklärt, bis anhin habe es im Kanton St.Gallen keine freiwilligen öffentlichen Versteigerungen gegeben, die zu Störungen geführt hätten. Es treffe zu, dass eine frei-

willige öffentliche Versteigerung auch an öffentlichen Ruhetagen, sogar an hohen Feiertagen, durchgeführt werden könne, allerdings unter den Voraussetzungen von Art. 5 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (geschlossener Raum, gleichzeitig nicht mehr als 500 Teilnehmende). Das sei gewollt, da nicht einzusehen sei, weshalb freiwillige öffentliche Versteigerungen anders zu handhaben seien, als andere Veranstaltungen.

Denoth-St.Gallen stellt folgenden Antrag:

Antrag: Verbot der Durchführung von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen an hohen Feiertagen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller wundert sich, was alles zu verbieten sei. Es sei offensichtlich, dass an Weihnachten niemand eine freiwillige öffentliche Versteigerung durchführen werde.

Denoth-St.Gallen zieht seinen Antrag zurück:

Schlegel-Grabs führt die Diskussion zum Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung fort und stellt Ziff. I., Art. 7 und Art. 9 sowie Ziff. II. zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung:**

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 19:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung zu beantragen.

4.5. Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz (22.07.06)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz.

Thalmann-Kirchberg erklärt, er habe bereits in der Eintretensdiskussion seine Interessen offen gelegt und dargelegt, dass das Gastwirtschaftsgesetz zu verschärfen sei. Er stelle folgende zwei Anträge:

Antrag 1: Art. 7 sei mit einem neuen Bst. e zu ergänzen, wonach das Patent für einen Gesuchsteller erteilt werde, wenn dieser keinen offenen Verlustschein besitze.

Antrag 2: Art. 8 Abs. 1 Bst. a sei derart zu ergänzen, dass Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung insbesondere biete, wer Kenntnisse in Lebensmittelhygiene, Suchtprävention, Buchhaltung, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungen habe.

Es sei problematisch, dass niemand das Gastwirtschaftsgesetz bei sich habe und daher nicht wisse, um welche Artikel es gehe. Es gebe umliegende Kantone mit weniger strengen Vorschriften, aber auch Kantone mit strengeren Vorschriften. Dazu gehöre der Kanton Thurgau, wo ein Gesuchsteller Kenntnisse über die gesetzlichen Grundlagen, Lebensmittelhygiene und Suchtprävention haben müsse, um einen Betrieb führen zu können. Auch die vielgelobte Gastronomie in Österreich stelle viel höhere fachliche Anforderungen an einen Wirt und verlange Kenntnisse über die massgebende Gesetzgebung. Auch Bayern sei viel strenger (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbesteuerbehörde, Bescheinigung, dass kein offenes Schuldenverzeichnis besteht, strenge fachliche Anforderungen). Es gebe erfolgreiche Quereinsteiger, welche die Branche belebten. Solche Quereinsteiger seien aber auch in der Lage, die verschärften Kenntnisse nachzuweisen. Die beantragten Verschärfungen seien nötig, weil im Gastgewerbe nachweislich prozentual viel mehr Konkurse stattfänden als in anderen Branchen. Zudem erhielten die für den Vollzug zuständigen Gemeinden mehr Möglichkeiten, um Patente zu verweigern.

Boesch-Pankow-St.Gallen erklärt, sie habe sich nicht mit diesen Fragen auseinandersetzen können. Sie habe grundsätzliche Bedenken ohne Vorbereitung in diesem Bereich zu legiferieren, zumal weder das ganze Gesetz vorliege, noch die gestellten Anträge in irgendeiner Form angekündigt worden seien.

Kempter-Au will wissen, ob es sich um persönliche oder um Anträge von GASTRO St.Gallen handle. Er hätte erwartet, dass die vorberatende Kommission vorgängig mit den Anträgen bedient und orientiert worden wäre. Dadurch wäre eine Diskussion in den Subfraktionen möglich gewesen. Da dies nicht geschehen sei, könne er den Anträgen nicht zustimmen.

Thalmann-Kirchberg antwortet, die Anträge seien in Absprache mit GASTRO St.Gallen erarbeitet worden. In Bezug auf die Vorgehensweise gestehe er Fehler ein.

Huber-Rorschach erklärt, als ehemalige Stadträtin habe sie gewisse Sympathien für die Anträge; aus Sicht der Gewerkschaften sei auch dem Arbeitnehmerschutz / GAV Rechnung zu tragen. Sie schliesse sich aber den Ausführungen von Boesch-Pankow-St.Gallen und Kempter-Au an. Da das Gesetz nicht vorliege und sie sich nicht mit der Materie befasst habe, sei es schwierig, losgelöst über die gestellten Anträge zu diskutieren. So seien in Bayern wie auch im Kanton Thurgau Zwischenstufen mit geringeren Zugangsvoraussetzungen vorgesehen, nicht aber im Gastwirtschaftsgesetz. Stehe eine Verschärfung zur Diskussion, seien solche Zwischenstufen einzuführen. Sie könne heute nicht über die Anträge befinden.

Riederer-Valens führt aus, er schliesse sich den Vorrednerinnen und Vorrednern an, obwohl er für die Anträge gewisse Sympathien habe. Er frage sich aber, ob der Antrag betreffend Verlustscheine rechtlich zulässig sei, zumal etwas Ähnliches auch bei anderen Branchen angezeigt wäre. Die Verschärfung der notwendigen fachlichen Kenntnisse würde er begrüssen, doch könne er darüber heute nicht befinden.

Domeisen-Jona erklärt, er hätte gewisse Sympathien für die Anträge, wenn durch die Verschärfungen das Image des Gastgewerbes verbessert werden und die Anzahl Konkurse / Betreibungen gesenkt werden könnte. Das Ganze habe aber auch etwas den Geruch der Rückkehr zum Zunftwesen. Zudem gebe es auch andere Branchen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), die unter Imageproblemen und vielen Konkursen / Betreibungen leiden würden. Es sei nicht Aufgabe des Staates, einzugreifen und Hürden aufzubauen, es sei denn, wenn dies die Verhältnisse verbessern würde. Daran zweifle er aber aufgrund seiner Erfahrung in Rapperswil-Jona. Die grossen Probleme mit Gastwirtschaftsbetrieben seien jeweils nicht auf fehlende Kenntnisse zurückzuführen gewesen.

Kaufmann-St.Gallen bemerkt, das "Besitzen" offener Verlustscheine sei nicht das Problem. Die Formulierung sei falsch. So besitze er viele offene, allerdings auf Schuldner und nicht auf ihn ausgestellte Verlustscheine. Zudem schütze das Gastwirtschaftsgesetz primär den Kunden. In dieser Hinsicht sei der Verlustschein kein geeignetes Kriterium. Einerseits werde dadurch die Qualität der "Pizza" nicht verbessert, andererseits führe es auch in finanzieller Hinsicht nicht zu einer Verbesserung, da der Wirt in der Regel vorleistungspflichtig sei und das Essen und Trinken vor der Bezahlung serviere. Er sehe kein schützenswertes öffentliches Interesse in Bezug auf den Antrag betreffend Verlustscheine.

Denoth-St.Gallen führt aus, wenn Art. 7 zu verschärfen sei, gelte dies auch für Art. 23 (Kleinhandel mit gebrannten Wassern). Er sehe zwar die Probleme, schliesse sich aber Domeisen-Jona und Kaufmann-St.Gallen an. Das Gastwirtschaftsgesetz diene vorab dem Schutz des Gastes im gesundheitlichen Bereich. Gehe es aber um den betrieblichen Bereich, müssten für jede Branche betriebliche Voraussetzungen geschaffen werden, was falsch sei. Zudem gelte das SchKG. Er sei im Moment nicht in der Lage, seriös über die gestellten Anträge zu befinden. Überdies sei er der Ansicht, dass im Gastgewerbe vorab strukturelle Probleme bestünden, die nicht durch die vorgeschlagenen Verschärfungen gelöst werden könnten.

Kendlbacher-Gams erklärt, das Gastwirtschaftsgesetz schütze primär den Gast. In Sachen Verbesserung des Images sei Einiges zu tun. Viele Gastwirte hätten keine Ahnung von Betriebsführung. Er könne aber über die gestellten Anträge auch nicht befinden, da die hierfür erforderlichen Unterlagen fehlten. Es sei Aufgabe von GASTRO St.Gallen, die Qualität im Gastgewerbe und dadurch dessen Image zu verbessern.

Klee-Rohner-Berneck bemerkt, die Voten von Domeisen-Jona und Kaufmann-St.Gallen hätten sie überzeugt. Im Kanton St.Gallen bestehe anscheinend im Gastgewerbe Handlungsbedarf. Sie wehre sich aber dagegen, dass die ganze Schweizer Gastronomie ein Qualitätsproblem habe. Sie erinnere daran, dass das Gastwirtschaftsgesetz vor wenigen Jahren liberalisiert worden sei, wozu das Volk Ja gesagt habe. Es gehe nicht an, jetzt wieder Verschärfungen einzuführen. Das Gastgewerbe müsse sein Image - auch über eine bessere Ausbildung - selbst verbessern; dies sei nicht Aufgabe des Staates.

Dobler-Oberuzwil will wissen, was charakterliche Eignung (Art. 7 Bst. b) bedeute.

Tom Zuber-Hagen erklärt, diese Bestimmung werde ungern vollzogen. Meist müsse den Gemeinden gesagt werden, dass das von ihnen Gewollte nicht darunter subsumiert werden könne. Einige Gemeinden hätten bei Vorliegen offener Verlustscheine die charakterliche Eignung verneinen wollen, was nicht zulässig sei. Letztlich sei nicht bekannt, was die Gemeinden alles unter Art. 7 Bst. b subsumierten. Bis anhin habe diesbezüglich nur Rechtsberatung stattgefunden, über Rechtsmittel sei nicht zu befinden gewesen.

Dobler-Oberuzwil bemerkt, die Aufgabe von GASTRO St.Gallen sei nicht einfach. Das Problem sei, dass wer eine Aus-/Weiterbildung nötig habe, diese nicht absolviere.

Spinner-Berneck sagt, es bestehe ein gewisser Handlungsbedarf, da das Führen eines Gastwirtschaftsbetriebs nicht mit der Führung eines Schuhladens vergleichbar sei. Er verweise auf seine Interpellation 51.01.61 "Lebensmittelgesetz nicht für alle gleich", wo er unter anderem eine bessere Ausbildung gefordert habe. Hernach habe er sich diesbezüglich an GASTRO St.Gallen gewandt. Es hätten Besprechungen stattgefunden, doch sei in der Folge nichts mehr gegangen. Nun sei das Thema wieder auf dem Tisch. Es sei zu entscheiden, ob gesetzliche Regelungen zu erlassen oder Verbesserungen auf freiwilliger Ebene möglich seien.

Würth-Goldach erklärt, aus Sicht eines Gemeindepräsidenten habe er gewisse Sympathien für die Anträge, da dadurch im einen oder anderen Fall ein Patent verweigert werden könne. Er sei aber grundsätzlich gegen die Anträge. Er sehe nicht ein, weshalb eine einzige Branche anders zu behandeln sei als alle anderen Branchen. In Bezug auf die Abrechnung der Mehrwertsteuer, die Personalführung, etc. stellten sich bei einem Kleidergeschäft und einem Gastwirtschaftsbetrieb die gleichen Fragen.

Schlegel-Grabs fragt Thalmann-Kirchberg, ob er an seinen Anträgen festhalte.

Thalmann-Kirchberg erklärt, er sei froh, dass diese Diskussion stattgefunden habe. Er müsse aber eingestehen, dass Verfahrensfehler gemacht worden seien und die Vorbereitung schlecht gewesen sei. Er wolle anfügen, dass z.B. in der Landwirtschaft viel höhere Anforderungen bestünden. GASTRO St.Gallen tue alles, um die Kenntnisse zu verbessern, doch wer es nötig habe, gebrauche die entsprechenden Angebote nicht. Die beantragte Verschärfung gäbe den Gemeinden mehr Möglichkeiten, Patente allenfalls nicht zu erteilen. Alle Anwesenden hätten das Ziel, die Gastronomie / Hotellerie und deren Image zu verbessern. **Er ziehe seine Anträge zurück.** Er erwarte aber, dass die Regierung bereit sei, nochmals grundlegend über eine Verschärfung des Gastwirtschaftsgesetzes zu diskutieren, wenn der Bundesrat von seiner Kompetenz, lebensmittelrechtlich motivierte Ausbildungsanforderungen für die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten zu erlassen, Gebrauch gemacht habe.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, im Vernehmlassungsverfahren sei nie die Rede gewesen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Verschärfung des Gastwirtschaftsgesetzes zur Diskussion stehe, vielmehr sei von einer allfälligen Liberalisierung - wie in anderen Kantonen - die Rede gewesen. Die gestellten Anträge auf Verschärfung seien sinngemäss bereits am Hearing vorgebracht worden und würden in der Botschaft kurz erwähnt. Für ihn sei jedoch - wie dies Kaufmann-St.Gallen und Domeisen-Jona ausgeführt hätten - der Schutzzweck des Gastwirtschaftsgesetzes massgebend. Das Nichtvorliegen offener Verlustscheine sowie Kenntnisse in der Mehrwertsteuerabrechnung, etc. seien durch den Schutzzweck nicht abgedeckt. Wenn schon müssten Voraussetzungen geschaffen werden, die einen Wirt in fachlicher Hinsicht befähigten, einen Betrieb zu führen, was aber im Jahr 1995 vom Volk abgelehnt worden sei. Die in Frage stehenden Verschärfungen würden in keiner Weise zu einer Verbesserung der Qualität im Gastgewerbe beitragen und seien daher nicht zielführend.

Steiner-Kaltbrunn erkundigt sich, wie Art. 2 Bst. i (Nichtanwendung des Gastwirtschaftsgesetzes auf Sömmerungsbetriebe mit höchstens 18 Sitzplätzen, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung der Alpprodukte dient) gehandhabt werde.

Tom Zuber-Hagen erklärt, diese Bestimmung habe bis anhin auf Departementsstufe zu keinen Problemen, Anfragen oder Reklamationen geführt. Er wisse nicht, wie die Gemeinden diese Bestimmung handhaben würden.

Steiner-Kaltbrunn fragt, ob in Art. 2 Bst. i der Zusatz "wenn die gastgewerbliche Tätigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung der Alpprodukte dient" gestrichen werden könne, da es in praxi oft nicht darum gehe, die Alpprodukte direkt zu vermarkten.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, eine solche Streichung sei möglich, aber nicht richtig. Die Spiesse zwischen Gastronomie und Landwirtschaft sollten etwa gleich lang bleiben. Ein Landwirt sei nicht wesentlich besser zu stellen, was der Bundesgesetzgeber auch erkannt habe, indem er im Raumplanungsrecht statuiere, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Landwirtschaft (Alpbeizen, Besenbeizen, etc.) und dem Nichtlandwirtschaftsbereich, vorab dem Gastgewerbereich, stattfinden sollten. Die Streichung führe zu einer zusätzlichen Wettbewerbsverzerrung zwischen Landwirtschaft und Gastgewerbe.

Tom Zuber-Hagen ergänzt, die Streichung hätte wohl auch baurechtliche Konsequenzen. Er gehe davon aus, dass solche Sömmerungsbetriebe als landwirtschaftliche Nutzung gelten würden. Eine Streichung hätte zur Folge, dass alles verkauft werden dürfte, und würde zu einer anderen Nutzung führen, was Baubewilligungsverfahren auslösen würde. So erhielten z.B. auch einzelne Berggasthäuser keine Baubewilligung für einen Ganzjahresbetrieb.

Steiner-Kaltbrunn erklärt, durch einen Alpsömmerungsbetrieb könne zusätzlich zum Erwerbseinkommen etwas verdient werden. Zudem werde ein solcher Betrieb nur im Sommer betrieben und es liege eine Sitzplatzbeschränkung vor.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, es stelle aber eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gastgewerbegesetzes dar. Diese Ausnahmebestimmung sei nicht mehr weiter auszudehnen, da sonst zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen entstünden.

Steiner-Kaltbrunn erklärt, dass sie keinen Antrag stelle.

Hippmann-Rorschach stellt folgenden Antrag:

Antrag: Streichung von Art. 16 und damit Abschaffung der Schliessungszeit.

Hippmann-Rorschach führt aus, das Ausgehverhalten habe sich geändert. Vorab jüngere Menschen gingen erst gegen 22/23 Uhr in den Ausgang. Der Markt regle die Öffnungszeiten selbst. Entsprechend würden auch die vermehrt eingehenden Gesuche um Bewilligung verkürzter Schliessungszeiten und die damit verbundenen Gebühren entfallen. Der Schutz der Arbeitnehmenden sei nach wie vor durch den entsprechenden GAV gewährleistet.

Denoth-St.Gallen fordert auf, dem Antrag Hippmann-Rorschach nicht zuzustimmen, da Anwohner und Nachbarn in ihrer Nachtruhe bzw. vor Lärm zu schützen seien. Zudem seien längere Öffnungszeiten als Nutzungsänderungen zu betrachten, über welche im Baubewilligungsverfahren zu befinden sei.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, es gebe zwei Argumente, die gegen die Abschaffung der Schliessungszeit sprechen würden. Es würden dadurch unzählige baurechtliche Verfahren ausgelöst, sobald sich ein Nachbar beschwere. Derzeit bestehe eine generelle Regelung, die in aller Regel auch von Nachbarn akzeptiert werde. Zudem würden einem Wirt auf Gesuch hin verlängerte Öffnungszeiten bewilligt, wenn er die entsprechenden Voraussetzungen erfülle. Es handle sich um eine ähnliche Problematik wie bei den Kinos. So habe sich die Frage gestellt, ob für die Kinos Öffnungszeiten zu regeln seien. Würden keine generellen Öffnungszeiten festgelegt, müsse im Einzelfall für jedes Kino im Baubewilligungsverfahren über die Öffnungszeiten entschieden werden. Die generelle Festlegung von Öffnungs-/Schliessungszeiten auf Gesetzesstufe werde demgegenüber in der Regel akzeptiert.

Hippmann-Rorschach zieht seinen Antrag zurück.

Schlegel-Grabs führt die Diskussion zum Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz fort und stellt Ziff. I., Art. 2, Art. 16, Art. 20, Art. 26bis und Art. 29bis sowie Ziff. II. zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung**:

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 19:0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz zu beantragen.

4.6. IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (22.07.07)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und stellt Ziff. I., Art. 189a und Ziff. II. zur Diskussion. Da keine Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung**:

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 20:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, aber 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf den IX. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch zu beantragen.

4.7. Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz (22.07.08) und Nachtrag zum Wandergewerbegesetz (22.07.11)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz.

Kaufmann-St.Gallen bemerkt, Art. 9bis betreffend öffentliche Sammlungen sei nicht zu streichen. Er habe bei der Diskussion des Nachtrags zum Wandergewerbegesetz Ausführungen machen wollen, werde das nun aber an dieser Stelle tun. Er lege seine Interessenbindung offen. Er sei Vorstandsmitglied im privatrechtlichen Verein "Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen". Dies sei eine soziale Institution, die in St.Gallen und Sargans eine Geschäftsstelle unterhalte und Sozialarbeit und Erziehungsberatung betreibe. Der Verein sei ZEWO-zertifiziert und generiere einen Teil seiner Mittel aus öffentlichen Sammlungen. Vor einiger Zeit habe der Verein Kenntnis erlangt, dass der ausserkantonale Verein "Kinder- und Jugendhilfe 180

Grad" im Kanton St.Gallen ohne Bewilligung eine öffentliche Sammlung durchgeführt habe, was wegen des sehr ähnlichen Namens zu Unstimmigkeiten geführt habe. Dabei habe sich gezeigt, dass die Bewilligung nach Wandergewerbegesetz und die Strafnorm (Art. 9bis) im Übertretungsstrafgesetz eine gewisse Präventivwirkung hätten. Praktisch sei, dass auf einen Strafantrag gestützt auf Art. 9bis relativ problemlos eingetreten und ein entsprechendes Strafverfahren eröffnet werde, dies im Gegensatz zu Strafverfahren wegen Betrugs und Hausfriedensbruchs. Der seinerzeitigen Botschaft betreffend die Regelung der öffentlichen Sammlungen im Wandergewerbegesetz (ABI 1997, 1802) sei zu entnehmen, dass es bei ZEWO-zertifizierten Institutionen keine Probleme gebe, da sich diese an den Sammelkalender hielten und keine Verwechslungsprobleme bestünden. Bei nicht-ZEWO-zertifizierten Institutionen biete die Bewilligungspflicht hingegen einen zusätzlichen Schutz. Hinsichtlich dieser Institutionen sei laut Botschaft an der Bewilligungspflicht festzuhalten, damit sichergestellt werden könne, dass auch diese die Wohltätigkeit nicht missbrauchen und Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Mittel bieten würden. Ferner könne auf diese Weise auch für diese Sammlungen eine zeitliche Koordination herbeigeführt werden. In Beachtung all dieser Ausführungen mache er beliebt, dass Art. 9bis nicht aufzuheben sei; es sei zu beachten, dass Art. 9bis mit den Bestimmungen über die öffentlichen Sammlungen im Wandergewerbegesetz zusammenhänge.

Tom Zuber-Hagen erklärt, es sei schwierig dieses Anliegen zu beurteilen, da für die öffentlichen Sammlungen das Departement des Innern zuständig sei. Das Departement des Innern habe im Vernehmlassungsverfahren angeregt, die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen seien abzuschaffen, nachdem das Volkswirtschaftsdepartement diese Bestimmungen habe beibehalten wollen. Es sei daher schwierig zu beurteilen, ob das Departement eine Fehleinschätzung gemacht habe. In Bezug auf das geschilderte Beispiel sei ihm nicht klar, ob das Problem nur darin bestanden habe, dass die andere Institution einen ähnlichen Namen gehabt habe, oder ob die Mittel auch missbraucht worden seien.

Kaufmann-St.Gallen erwidert, das sei eigentlich nicht relevant. Das Beispiel zeige, dass es im Graubereich tätige Institutionen gebe, die "unter dem Hag durchfressen" würden und im Kanton St.Gallen Spendengelder abziehen würden.

Denoth-St.Gallen erklärt, laut der vorliegenden Botschaft setzte sich das Departement des Innern für die Abschaffung der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen ein. Aufgrund der Ausführungen von Kaufmann-St.Gallen, die auf die seinerzeitige Botschaft (ABI 1997, 1802) Bezug nähmen, habe er nun Mühe, sich eine Meinung zu bilden, da sich die Situation seit dem Jahr 1997 kaum verändert haben dürfte.

Würth-Goldach führt aus, in Goldach bestehe das Phänomen einer neuen Art des Bettelns. So würden junge Menschen aus Osteuropa mit Handorgeln in der Gegend verteilt. Die Personen würden die oft nicht einmal funktionierenden Instrumente nicht beherrschen. Es handle sich daher eindeutig nicht um Strassenmusikanten, sondern um eine Art des Bettelns. Dieses Problem sei durch das bestehende Bettelverbot gelöst worden. Sollte dieses Problem in mehreren Gemeinden bestehen, mache die Abschaffung von Art. 9bis keinen Sinn, da anderenfalls alle Gemeinden eine Regelung im Polizeireglement erlassen müssten.

Tom Zuber-Hagen erklärt, das Justiz- und Polizeidepartement habe darauf hingewiesen, dass durch die Abschaffung von Art. 9bis das Betteln gemäss kantonalem Recht nicht mehr verboten sei. Seitens der Gemeinden sei im Vernehmlassungsverfahren kein Bedürfnis geäußert worden, dass das Betteln weiterhin auf kantonaler Ebene zu verbieten sei.

Riederer-Valens führt aus, er gehe davon aus, dass nicht viele Gemeinden vom Betteln betroffen seien. Für die betroffenen Gemeinden sei die Beibehaltung von Art. 9bis aber wichtig.

Tom Zuber-Hagen ergänzt, dass die vom Betteln betroffenen Gemeinden im kommunalen Polizeireglement ein Bettelverbot erlassen könnten.

Jud-Schmerikon führt aus, das Betteln sei in der Vergangenheit kein grosses Thema gewesen, könne aber im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit wieder zu einem Thema werden. Er frage sich, ob von Deregulation zu sprechen sei, wenn zwar eine kantonale Strafnorm abgeschafft werde, im Gegenzug aber viele Gemeinden in ihren Polizeireglementen eine entsprechende Regelung treffen müssten. Die Strafnorm sei eher beizubehalten.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, Betteln sei öffentliches Sammeln in eigener Sache und hänge daher mit der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen zusammen.

Tom Zuber-Hagen ergänzt, dass das Volkswirtschaftsdepartement habe mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass Art. 9bis die Grundlage für ein allgemeines Bettelverbot sei, da die Bestimmung eigentlich öffentliche Sammlungen ohne Bewilligung unter Strafe stelle.

Kaufmann-St.Gallen stellt folgenden Antrag:

Antrag: Beibehaltung von Art. 9bis (mit Busse wird bestraft, wer ohne Bewilligung öffentlich sammelt oder am Ergebnis einer nicht bewilligten Sammlung beteiligt ist).

Regierungsrat Dr. Josef Keller hält fest, dass die Beibehaltung von Art. 9bis auch die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen voraussetze.

Kaufmann-St.Gallen stimmt Regierungsrat Dr. Josef Keller zu und schlägt vor, dass vorerst über die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen zu diskutieren sei.

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Wandergewerbegesetz.

Kaufmann-St.Gallen stellt folgenden Antrag:

Antrag: Beibehaltung der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen (Art. 1, 23bis und 23ter).

Domeisen-Jona erklärt, die meisten öffentlichen Sammlungen erforderten auch eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht führe daher für die Gemeinden nicht zu einer Erleichterung. Er gehe weiter davon aus, dass Kaufmann-St.Gallen mit der Beibehaltung der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen sein Ziel nicht erreiche. Wer unter Verwendung eines ähnlichen Namens sammle, sei ein Schlitzohr und verzichte auf die Einholung einer Bewilligung. Allenfalls verbleibe somit einzig eine in strafrechtlicher Hinsicht (Art. 9bis) etwas bessere Situation.

Jud-Schmerikon führt aus, der Umstand, dass eine Bewilligung benötige, wer öffentlich sammle, mache die Bevölkerung gegenüber solchen Sammlungen weniger misstrauisch. Die Bewilligungspflicht stelle daher für den Bürger einen gewissen Schutz dar.

Schlegel-Grabs stellt fest, dass derzeit eine gewisse Pattsituation bestehe, weil keine Fachperson des Departementes des Innern anwesend sei.

Regierungsrat Dr. Josef Keller schlägt vor, eine zuständige Person des Departementes des Innern für den Nachmittag aufzubieten und dann mit der Beratung der Nachträge zum Übertretungsstrafgesetz und Wandergewerbegesetz fortzufahren.

Schlegel-Grabs stellt fest, dass die vorberatende Kommission damit einverstanden sei.

Regierungsrat Dr. Josef Keller teilt mit, er habe mit dem Departement des Innern telefoniert. Es bemühe sich, der vorberatenden Kommission nachmittags bzw. nach dem Mittagessen eine im Bereich öffentliche Sammlungen kompetente Person zur Verfügung zu stellen. Es sei

sinnvoll, zu warten, da anderenfalls ohne entsprechende Fachkenntnisse ein Entscheid zu fällen oder aber eine zweite Sitzung durchzuführen sei. Er entschuldige sich, dass nicht von Anfang an eine Person des Departementes des Innern eingeladen worden sei.

Schlegel-Grabs schliesst sich Regierungsrat Dr. Josef Keller an, die Nachträge zum Übertretungsstrafgesetz und Wandergewerbegesetz am Nachmittag weiter zu beraten.

Jud-Schmerikon erklärt, sollte es nicht möglich sein, jemanden vom Departement des Innern zu mobilisieren, mache er beliebt, das in Art. 9bis geregelte Bettelverbot beizubehalten; anderenfalls müsse jede Gemeinde im kommunalen Polizeireglement ein Bettelverbot statuieren, was nicht sinnvoll sei.

Tom Zuber-Hagen fragt, ob er Jud-Schmerikon dahingehend richtig verstanden habe, dass es diesem um eine kantonale Norm gehe, die das Betteln unter Strafe stelle, und nicht um die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen. Art. 9bis könne umformuliert werden und das eigentliche Betteln unter Strafe gestellt und die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen dennoch abgeschafft werden.

Jud-Schmerikon bemerkt, für ihn sei es schwierig abzugrenzen, wo das Betteln aufhöre und wo das öffentliche Sammeln beginne.

Kaufmann-St.Gallen erklärt, er könne die Überlegungen von Jud-Schmerikon nachvollziehen. Betteln - an der Haustüre, auf der Strasse, mittels Bettelbrief, mittels Direct-Mail - sei auch öffentlich. Art. 9bis erfasse das öffentliche Sammeln und das öffentliche Betteln.

Kendlbacher-Gams will wissen, wie der Umstand zu beurteilen sei, wenn ein Verein in der Gemeinde "Bettelbriefe" verschicke. Die Vereine seien auf diese Mittel angewiesen.

Schlegel-Grabs begrüsst die Anwesenden nach dem Mittagessen. Er teilt mit, Domeisen-Jona und Schmid-Gossau seien am Nachmittag entschuldigt abwesend. Ferner werde Theo Keller vom Departement des Innern (Amt für Soziales) demnächst eintreffen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, das Departement des Innern werde dafür plädieren, die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen abzuschaffen. Über das Bettelverbot könne weiter diskutiert werden, da es das Departement des Innern nicht betreffe.

Schlegel-Grabs führt die Spezialdiskussion zu den Nachträgen zum Übertretungsstrafgesetz und Wandergewerbegesetz fort.

Spinner-Berneck hält fest, es würden auch ausserkantonale Bettelbriefe verschickt, was ein st.gallisches Bettelverbot nicht verhindere. Art. 9bis sei zu streichen.

Klee-Rohner-Berneck erklärt, sie sei der Ansicht, dass alle persönlich adressierten Briefe nicht unter das Betteln fallen und nicht unterbunden werden könnten.

Regierungsrat Dr. Josef Keller führt aus, solche Briefe seien nicht zu unterbinden, denn ein Grossteil dieser Bettelbriefe diene einem guten bzw. sozialen Zweck. Es gehe darum, die Leute vor Schlitzohren zu schützen. Er persönlich spende primär an ZEWÖ-zertifizierte Institutionen, was von einem mündigen Bürger, der eine gewisse Sicherheit betreffend die Verwendung der gespendeten Gelder wolle, erwartet werden könne. Er frage aber sicherlich nicht nach, ob eine Institution eine Bewilligung des Departementes des Innern habe.

Steiner-Kaltbrunn erklärt, es gebe viele Vereine, die alle Haushalte um finanzielle Unterstützung bitten, die entsprechenden Briefe aber nicht persönlich adressieren würden. Sie wolle wissen, wie diese Vereine gehandhabt würden, zumal sie auf die Gelder angewiesen seien.

Kaufmann-St.Gallen führt aus, er sei durch den geschilderten, konkreten Fall sensibilisiert worden. Art. 9bis habe es damals ermöglicht, dass auf eine unkomplizierte Art, eine Strafuntersuchung habe eröffnet werden können. Art. 9bis habe daher eine gewisse präventive Wirkung und stelle für eine Institution einen zusätzlichen Schutz dar.

Schlegel-Grabs begrüsst Theo Keller vom Departement des Innern (Amt für Soziales) und erteilt diesem das Wort betreffend die öffentlichen Sammlungen.

Theo Keller begrüsst die Anwesenden. Das Thema Bewilligung für öffentliche Sammlungen sei bereits im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen Sozialhilfegesetzes zur Debatte gestanden. Bereits damals sei der grösste Teil der sammelnden Institutionen ZEWO-zertifiziert gewesen. Im Jahr 2004 seien 39 von insgesamt 60 Bewilligungen auf der Empfehlung und Zertifizierung der ZEWO erteilt worden. Die ZEWO habe sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Sie erteile nicht nur Zertifizierungen, sondern beobachte auch den gesamten Spendenmarkt. Im Rahmen der Bereinigung des kantonalen Gewerberechts sei die Frage nach der Beibehaltung der Bewilligung für öffentliche Sammlungen wieder aktuell geworden. Es sei bereits vor 10 Jahren ausgeführt worden, dass zumindest ZEWO-zertifizierte Institutionen von der Bewilligungspflicht zu befreien seien, weil die Bewilligung von den Einrichtungen als administrative Schikane empfunden werde. Zudem stosse das ganze Bewilligungsverfahren nicht nur vom Handling, sondern auch von der Wirksamkeit her, an Grenzen. Wer um eine Bewilligung nachsuche, erhalte diese in der Regel. Die eigentlichen "schwarzen Schafe" würden demgegenüber von vorneherein nicht um eine Bewilligung nachsuchen. In den letzten 5 Jahren seien seines Wissens nur zwei Verfahren durchgeführt worden. Zudem seien die Straftatbestände des Hausfriedensbruchs und des Betrugs wirksamer. Letztlich sei davon auszugehen, dass der Bürger mündig sei und selbst entscheiden könne, an welche Institution er spenden wolle. Aufgrund des Gesagten und der positiven Entwicklung der ZEWO sei politisch entschieden worden, die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen abzuschaffen.

Schlegel-Grabs dankt Theo Keller und eröffnet die Spezialdiskussion zu den Nachträgen zum Übertretungsstrafgesetz und Wandergewerbegesetz erneut.

Kaufmann-St.Gallen wiederholt seine bisherigen Ausführungen zuhanden von Theo Keller.

Theo Keller ergänzt, es bestehe ein schweizerischer Sammlungskalender, damit nicht mehrere Institutionen in der gleichen Woche auf die Bevölkerung "losgingen". Der Kalender werde von der ZEWO erstellt. Die Sammlungsbewilligung diene nicht dem Schutz der sammelnden Institutionen, sondern dem Schutz der Bürger. Der Aufwand im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung sei nicht sehr gross, weil die Institutionen, die um eine Bewilligung nachfragen würden, ausnahmslos gute bzw. saubere Institutionen seien. Die schlechten Institutionen würden - wie erwähnt - nicht um eine Bewilligung nachsuchen. Seien auch diese Institutionen zu kontrollieren, werde der Aufwand schnell sehr gross. In Bezug auf Sammlungen für ausländische Zwecke bestehe zudem überhaupt keine Möglichkeit für eine Überprüfung. Letztlich sei es eine politische Frage, ob die Bewilligungspflicht abzuschaffen sei. Er bezweifle indessen, dass die Bewilligungspflicht in der heutigen, deregulierten Welt noch zeitgemäss sei.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, aufgrund der Ausführungen von Theo Keller sei die Bewilligungspflicht abzuschaffen. Die Bewilligungspflicht habe zumindest auch einen gewissen "Hauch" von Konkurrenzschutz. Er wolle wissen, ob jemand, der ihm einen Bettelbrief zwecks Sanierung eines alten Hauses im Puschlav schreibe, eine Bewilligung benötige.

Theo Keller erklärt, eine einzelne Person könne nicht eine Sammlung durchführen und falle nicht unter die Bewilligungspflicht, was nicht bedeute, dass die jeweilige Tätigkeit zulässig sei. Hinzukomme, dass rein kirchliche Institutionen ohnehin nicht unter die Bewilligungspflicht fielen. Im Zeitalter der Computer gebe es auch immer mehr persönlich adressierte Bettelbriefe. Dadurch werde es immer schwieriger zu unterscheiden, was (registrierte) Gönner und was Sammler seien. (Registrierte) Gönner fielen nicht unter die Bewilligungspflicht.

Schlegel-Grabs fragt, wie andere Kantone die öffentlichen Sammlungen handhaben würden.

Theo Keller führt aus, er habe diese Frage erwartet, aber die Sachlage nicht im Detail abklären können. Die Rechtslage sei uneinheitlich. Es gebe Kantone, die eine Bewilligungspflicht kennen würden, und es gebe Kantone, die keine Bewilligungspflicht hätten.

Kaufmann-St.Gallen erklärt, den sozialen Institutionen gehe es primär darum, ihrem Spendensubstrat Sorge zu geben. Er erneuere seine Anträge wie folgt:

Antrag: Beibehaltung der Bestimmungen betreffend öffentliche Sammlungen im Wandergewerbegesetz (Art. 23bis und Art. 23ter) und im Übertretungsstrafgesetz (Art. 9bis).

Regierungsrat Dr. Josef Keller weist darauf hin, dass das Wandergewerbe auf Bundesebene geregelt sei, weshalb das Wandergewerbegesetz als solches aufzuheben sei. Die öffentlichen Sammlungen seien kein eigentliches Wandergewerbe. Werde an der Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen festgehalten, seien die entsprechenden Bestimmungen aus gesetzessystematischer Sicht in einem anderen Erlass unterzubringen.

Steiner-Kaltbrunn will eine Antwort auf ihre Frage, wie Vereine gehandhabt würden, die alle Haushalte um finanzielle Unterstützung bitten, die entsprechenden Bettelbriefe aber nicht persönlich adressieren würden.

Theo Keller antwortet, er gehe davon aus, dass die Vereine eine Gönnerliste hätten, in welche man sich eintragen könne. Gönner oder Vereinsmitglieder würden nicht unter die Bewilligungspflicht fallen. Eine Sammelaktion mit unadressierten, flächendeckenden Bettelbriefen unterstütze aber nach geltendem Recht der Bewilligungspflicht.

Schlegel-Grabs lässt über den Antrag von Kaufmann-St.Gallen abstimmen. **Die Abstimmung ergibt was folgt:**

Antrag Kaufmann-St.Gallen:
2 Ja-Stimmen
0 Enthaltungen
17 Nein-Stimmen

Schlegel-Grabs hält fest, der Antrag von Kaufmann-St.Gallen sei abgelehnt worden. Er führt die Diskussion zum Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz fort und stellt Ziff. I., Art. 9bis und Ziff. II. zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung:**

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 17:2 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zum Übertretungsstrafgesetz zu beantragen.

Schlegel-Grabs führt auch die Diskussion zum Nachtrag zum Wandergewerbegesetz fort und stellt Ziff. I. und Ziff. II. zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung:**

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 19:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zum Wandergewerbegesetz zu beantragen.

4.8. IV. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.07.09)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum IV. Nachtrag zum Polizeigesetz und stellt Ziff. I., Art. 52bis und Ziff. II. zur Diskussion. Da keine Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung:**

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 21:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den IV. Nachtrag zum Polizeigesetz zu beantragen.

4.9. Nachtrag zum Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten (22.07.10)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten.

Denoth-St.Gallen erklärt, er wolle mit Sicherheit wissen, dass trotz Aufhebung des Gesetzes über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten sichergestellt sei, dass weder alkoholische Getränke noch Tabakwaren auf öffentlichem und privatem Grund mittels Warenverkaufsautomaten an Jugendliche abgegeben würden.

Tom Zuber-Hagen erklärt, das Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke durch Warenverkaufsautomaten stelle der Nachtrag zum Gastwirtschaftsgesetz sicher, das Verbot der Abgabe von Tabakwaren durch Warenverkaufsautomaten das Gesundheitsgesetz.

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten und stellt Ziff. I., Ziff. II. und Ziff. III. zur Diskussion. Da keine Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung:**

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 21:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zum Gesetz über die Patentpflicht für Warenverkaufsautomaten zu beantragen.

4.10. Nachtrag zum Unterhaltungsgewerbegesetz (22.07.12)

Schlegel-Grabs eröffnet die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Unterhaltungsgewerbegesetz.

Denoth-St.Gallen erklärt, von der Aufhebung des Unterhaltungsgewerbegesetzes bzw. den darin vorgesehenen Bewilligungen seien die Städte mehr betroffen als die ländlichen Gemeinden. Das Gesetz diene auch dem Lärmschutz. Es sei diesbezüglich nicht sinnvoll, wenn Veranstaltungen nach der Umweltschutzgesetzgebung bzw. im Baubewilligungsverfahren zu beurteilen seien, statt wie bisher nach dem Unterhaltungsgewerbegesetz. Das Gesetz sei beizubehalten. Ferner mache es wenig Sinn, dass hernach in den kommunalen Polizeireglementen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Regelungen zu erlassen seien.

Tom Zuber-Hagen führt aus, im Zusammenhang mit der Abschaffung des Unterhaltungsgewerbegesetzes sei zu beachten, dass nicht einfach jede Veranstaltung bewilligungsfrei durchgeführt werden könne. Bewilligungsfrei seien nur Veranstaltungen, an denen keine alkoholischen Getränke abgegeben würden und die zugleich nicht auf öffentlichem, sondern auf privatem Grund stattfinden würden. Solche Veranstaltungen seien erfahrungsgemäss - auch lärmässig - nicht problematisch. Daher sei das Unterhaltungsgewerbegesetz aufzuheben.

Denoth-St.Gallen erwidert, diese Begründung befriedige nicht. Gerade in Städten gebe es viele Veranstaltungen, die auf privatem Grund stattfinden würden und lärmintensiv seien.

Tom Zuber-Hagen wiederholt, dass selbst Veranstaltungen auf privatem Grund einer Bewilligung bedürften, sobald alkoholische Getränke verkauft würden. Bewilligungsfrei seien nur Veranstaltungen auf privatem Grund, an welchen kein Alkohol abgegeben werde. Es liege auf der Hand, dass es nicht viele solche Veranstaltungen gebe und diese lärmässig in der Regel unproblematisch seien.

Domeisen-Jona ergänzt, in Rapperswil-Jona dürften laut Polizeiverordnung lärmintensive Gegenstände (Ghettoblaster, etc.) auf privatem Grund nur so benützt werden, dass gegen aussen kein störender Lärm entstehe. In praxi bestünden keine Probleme.

Schlegel-Grabs führt die Spezialdiskussion zum Nachtrag zum Unterhaltungsgewerbegesetz fort und stellt Ziff. I. und Ziff. II. zur Diskussion. Da keine weiteren Bemerkungen gemacht werden, schreitet er zur **Schlussabstimmung**:

Schlussabstimmung: Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 21:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zum Unterhaltungsgewerbegesetz zu beantragen.

5. Rückkommen

Der **Präsident** fragt, ob Rückkommensanträge bestehen. Es wird kein Rückkommen gewünscht.

6. Allgemeines

Schlegel-Grabs fragt, ob allgemeine Bemerkungen anzubringen seien.

Denoth-St.Gallen führt aus, in der Botschaft seien die Ausführungen zum Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale zu ergänzen, was bereits im Vernehmlassungsverfahren verlangt worden sei. Die Botschaft sage nichts aus über das mit mehr als 9'000 Unterschriften erfolgreich ergriffene Referendum gegen das seinerzeitige Nachtragsgesetz zum Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale vom 27. November 1997, das die Wiedereinführung der Geldspielautomaten zum Ziel gehabt habe. Die Regierung habe sodann mit Beschluss vom 24. Februar 1998 den Abstimmungstermin auf 7. Juni 1998 festgesetzt und die Abstimmungsbüchlein drucken lassen. Offenbar sei die Rechtslage von der Mehrheit des Grossen Rates und von der Regierung falsch eingeschätzt worden. Das Bundesgericht habe eine von der Regierung eingereichte staatsrechtliche Beschwerde denn auch abgewiesen, weshalb die Volksabstimmung kurz vor dem Abstimmungstermin abgesagt worden sei. Der Grosse Rat habe das Nachtragsgesetz zum Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale in der Novembersession 2000 mit Beschluss aufgehoben. Namentlich auf diesen Beschluss sei in der Botschaft hinzuweisen.

Regierungsrat Dr. Josef Keller erklärt, die Bewältigung dieser "Geschichte" werde in der Botschaft aus Sicht der Regierung beschrieben. Offenbar sei das Ganze aus Sicht des Referendumskomitees etwas anders abgelaufen. Die Ausführungen von Denoth-St.Gallen seien aber für die Revision des Gewerbebereichs nicht relevant. Es gehe darum, sich mit den Gesetzen zu beschäftigen und nicht mit den in Botschaft beschriebenen Motiven, weshalb ein Gesetz geändert oder nicht geändert werde.

Denoth-St.Gallen erwidert, zumindest der Hinweis, dass das Nachtragsgesetz zum Gesetz über Spielgeräte und Spiellokale vom 27. November 1997 habe zurückgenommen werden müssen, sei in der Botschaft zu machen.

Boesch-Pankow-St.Gallen entgegnet, es sei nicht Aufgabe der vorberatenden Kommission an der Botschaft der Regierung herumzukorrigieren, da die Botschaft nicht zur Diskussion stehe. Denoth-St.Gallen könne lediglich ein Votum zuhanden des Protokolls abgeben und allenfalls von der Regierung eine Antwort verlangen.

Huber-Rorschach regt grundsätzlich an, dass es von Vorteil gewesen wäre, wenn die Mitglieder der vorberatenden Kommission mit den vollständigen Gesetzestexten bedient worden wären. Das Ausdrucken im Internet erfolge nicht in einem praktischen Format.

Kempter-Au teilt mit, er habe über den Mittag Abklärungen betreffend das Personal der Autobahnraststätten - ausgenommen die Autobahnraststätte St.Margrethen - getroffen. Das Personal der Autobahnraststätten Thurau, Walensee und Rheintal unterstünden nicht dem GAV für Tankstellenshops, sondern dem GAV für das Gastgewerbe, was mit den Gewerkschaften abgesprochen sei, wobei die schriftliche Absichtserklärung noch ausstehe. Der GAV für das Gastgewerbe stelle das Personal im Vergleich zum GAV für Tankstellenshops angeblich besser. Er gehe davon aus, dass Huber-Rorschach diese Abklärungen noch bei den Gewerkschaften verifizieren und dem Volkswirtschaftsdepartement Bericht erstatten werde.

7. Bestimmung des Kommissionssprechers

Die vorberatende Kommission beauftragt **Schlegel-Grabs** mit der Berichterstattung im Kantonsrat.

8. Medien-Information

Schlegel-Grabs erkundigt sich nach der Notwendigkeit einer Medienorientierung (Art. 64 KRR). Da die staatswirtschaftliche Kommission wünsche, dass die Medien vermehrt zu informieren seien, gehe er davon aus, dass eine Medienorientierung gemacht werde.

Klee-Rohner-Berneck erklärt, es treffe zu, dass Information alles sei, doch es müsse so informiert werden, dass die nicht involvierten Leserinnen und Leser in der Lage seien, die Information zu verstehen. Vorliegend sei es schwierig, in geeigneter Weise zu informieren. Zudem frage sie sich, wer sich überhaupt für das vorliegende Geschäft interessiere.

Schlegel-Grabs entgegnet, es gebe schon einige Punkte, die von allgemeinem Interesse seien, beispielsweise die künftige Regelung der Shops auf Autobahnraststätten.

Boesch-Pankow-St.Gallen und **Jud-Schmerikon** sprechen sich auch für eine Medienorientierung aus, obwohl die Materie die Leute nicht gerade wahnsinnig interessieren dürfte.

Regierungsrat Dr. Josef Keller ist ebenfalls der Ansicht, dass es einige Punkte gebe, über die informiert werden könne. Es könne auch gesagt werden, dass die vorberatende Kommission den Vorschlägen der Regierung grossmehrheitlich gefolgt sei.

Schlegel-Grabs hält fest, dass die vorberatende Kommission eine Medienorientierung will.

Schlegel-Grabs dankt den Anwesenden für ihre Mitwirkung und die speditive Abwicklung des Geschäftes. Er schliesst die Sitzung um 14.30 Uhr.

Grabs,

St.Gallen,

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Paul Schlegel, Mitglied des Kantonsrates

lic.iur. Peter Pfäffli